

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonntag.
Abonnementpreis 2,50 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postämter. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Konke, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Egidius Steinbrücker, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16. Am Köllnischen Park 2.

Inserate für die vierspaltige Feilzeile oder deren Raum 4.- Mk.
Verbandsvereinstellungen 2.- Mk.
Verbandsangelegen 75 Pf.

Die Reichstagswahl.

Am 6. Juni finden die Reichstagswahlen statt. Nicht im ganzen Reich. In ganz Ostpreußen, in Oberschlesien und in ganz Schleswig-Holstein sowie in dem der Abstimmung unterliegenden Teile des Kreises Namslau wird erst an einem noch festzusetzenden späteren Termin gewählt, und zwar in Ostpreußen und in Oberschlesien nach erfolgter Volksabstimmung, in Schleswig-Holstein, nachdem die Grenze gegen Dänemark feststeht. Bis dahin gelten die in diesen Bezirken gewählten Abgeordneten zur Nationalversammlung auch als Reichstagsabgeordnete.

Zum Reichstag wählen kann jede männliche und weibliche Person, die reichsangehörig und am Wahltag 20 Jahre alt ist. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag mindestens 25 Jahre alt und seit einem Jahr Reichsangehöriger ist. Die Wahl erfolgt wie im vorigen Jahr die Wahl zur Nationalversammlung auf Grund des Verhältniswahlsystems in den zum Zweck jener Wahl gebildeten Wahlkreisen. Eine wichtige Änderung gegenüber jener Wahl ist aber insofern eingetreten, als nicht mehr die Zahl der zu wählenden Abgeordneten von vornherein feststeht. Vielmehr bestimmt das Reichswahlgesetz, daß auf je 60 000 Stimmen, die für einen Wahlvorschlag abgegeben werden, ein Abgeordneter entfällt. In noch höherem Maße als früher gilt also das Wort, daß es auf jede Stimme ankommt.

Um zu verhindern, daß Stimmenreste von weniger als 60 000 der Partei verloren gehen, ist bestimmt, daß mehrere Wahlkreise einen Wahlkreisverband bilden können. Die in jedem zu diesem Verband gehörigen Wahlkreis für einen Wahlvorschlag abgegebenen Reststimmen werden zusammengezählt, wenn das von den Parteien vorher beantragt ist. Außerdem können die Parteien auch eine Reststimmenliste aufstellen. Für diese Liste zählen alle Reststimmen, die bei der Verteilung der Mandate in den Wahlkreisen und den Wahlkreisverbänden für die betreffende Partei übriggeblieben sind.

Der Wahlakt wird sich äußerlich von den letzten Wahlen wenig unterscheiden, da die gegenüber den Wahlen zur Nationalversammlung vorgenommenen Änderungen sich hauptsächlich auf die Ermittlung des Wahlergebnisses beziehen. Die Wahl selbst aber ist von ganz hervorragender Bedeutung. Der zu wählende Reichstag ist eine ganz andere Körperschaft, als es die früheren Reichstage waren. Vor der Revolution war die Macht und der Einfluß der Volksvertretung an allen Ecken und Enden beschränkt. Auch ein vom Standpunkt des Volksinteresses günstig zusammengesetzter Reichstag hatte bestenfalls die Macht, reaktionäre Bestrebungen zu hemmen. Seinem positiven Wirken waren enge Schranken gezogen. Unzählig sind die Beschlüsse und Willensäußerungen, die seit 1871 im Deutschen Reichstag gefaßt wurden, aber nicht in Kraft traten, weil es dem Bundesrat, der Vertretung der Landesregierungen, nicht paßte. Zum Zustandekommen eines Gesetzes waren übereinstimmende Beschlüsse des Reichstages und des Bundesrats notwendig, und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den gesetzgebenden Faktoren war der Reichstag schon verfassungsmäßig immer der schwächere Teil.

Nun ist es anders geworden. Der Reichstag ist ein wirklicher Machtfaktor. Er ist der Ausdruck des Willens der Nation, und er ist imstande, seinem Willen den erforderlichen Nachdruck zu geben. Am Wahltag hat das Volk sein Schicksal in der Hand; je nachdem wie die Massen entscheiden, werden wir in den nächsten Jahren regiert werden. Die Zeit ist vorüber, wo die Regierungsmitglieder nach unberechenbaren Launen eines einzelnen ernannt oder entlassen werden konnten. Die Regierung ist ein Ausschuf des Reichstages, ihre Mitglieder können nur mit Zustimmung des Reichstages berufen werden, und sie müssen zurücktreten, wenn sie nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages genießen.

„Jedes Volk hat die Regierung, die es verdient“, sagt ein altes Wort, das heute mehr gilt als je. Wir alle, Männer und Frauen, haben die heilige Pflicht, dahin zu wirken, daß der zu wählende Reichstag eine Zusammensetzung erhält, die den Wünschen der arbeitenden Bevölkerung entspricht. Auf die Dauer von vier Jahren wird der Reichstag gewählt. Sollten die reaktionären Parteien infolge des Unverständnisses der der Teilnahmslosigkeit der Arbeiterschaft eine Mehrheit erringen, dann würden wir die Folgen schmerzhaft zu spüren bekommen.

Mächtige Kräfte sind am Werk, den Willen des Volkes zu wecken. Die Kämpfer des frühesten Regierungssystems sind mit heißem Bemühen bestrebt, die erzielten Fortschritte rückgängig zu machen, dem Untertan wieder zu seiner

Hoheit im Staat zu verhelfen, den Kapitalisten wie ehemals die unbeschränkte Ausbeutungsfreiheit zu sichern. Die Mittel, die zur Erreichung des Zweckes angewendet werden, sind sehr verschiedenartig; sie reichen von der sanftesten Überredung bis zur Anwendung rohester Gewalt. In jüngster Zeit ist bekanntgeworden, daß die Stinnes, Hugenberg und andere Vertreter der Schwerindustrie, die Millionen, die sie als Kriegsgewinner eingeheimst haben, zum Ankauf von Zeitungen verwenden. Durch die Beherrschung der Presse soll das Volk dahin beeinflusst werden, die Dinge durch die großkapitalistische Brille zu betrachten.

Auf der anderen Seite hat die große militärische Verschwörung, die am 13. März zu dem Stapp-Lüttwitz-Putsch führte, der Welt gezeigt, wessen man sich von den Reaktionären zu versehen hat. Der glänzend durchgeführte Generalsputsch hat die Republik aus der schweren Gefahr, die ihr drohte, errettet. Völlig beseitigt ist aber diese Gefahr noch nicht. Die rebellischen Truppenführer verfügen noch über große Teile der Heermacht, den republikanischen Behörden fehlt noch die erforderliche Macht, um die meuternden Truppen restlos zu entwaffnen und aufzulösen und alle Hochverräter der verdienten Strafe zuzuführen.

Die meuternden Truppen fanden und finden noch, nicht nur bei den garulischen Sinentern auf den ostelbischen Gütern weitgehende Unterstützung, auch bei den rechtsstehenden Parteien, bei der Deutschnationalen Volkspartei und bei der Deutschen Volkspartei erfreuen sie sich starker Sympathien. Diese Parteibezeichnungen sind irreführend. Sie wurden nach der Revolution angenommen, weil sich die Reaktionen ihrer alten Fiktion schämten. Man weiß aber, daß die „Deutschnationalen“ nichts anderes sind als die feudalen Konservativen, denen sich die Antisemiten und sonstige Dunkelkammerangehörigen haben. Die Deutsche Volkspartei umfaßt im wesentlichen den rechten Flügel der früheren Nationalliberalen, die Schlotjuncker, die arbeiterfeindlichen Vertreter der Interessen der Schwerindustrie.

In der Nationalversammlung waren diese Parteien des Rückschritts, die unter dem alten Regime gewohnt waren, die Klinte der Gesetzgebung in der Hand zu haben, in den Hintergrund gedrängt. Die Rolle der Opposition, die sie zu spielen gezwungen sind, gefällt ihnen nicht. Sie streben nach der Macht, und zur Erreichung dieses Zieles ist ihnen jedes Mittel recht. Reiche Geldmittel stehen ihnen zur Verfügung, sie fließen in die verschiedensten Kanäle zu dem Zweck, die Wählermassen zu ködern. Aber wehe dem deutschen Volk, wenn es sich durch die Flötentöne dieser Rattenfänger einfangen ließe. Seine Herrschaften, die durch ihre Politik unter dem alten Regime die Hauptschuld an dem Elend tragen, das uns der Friedensvertrag von Versailles auferlegt hatte, würden dann unerträglich die Kräfte über das deutsche Volk schwingen. Alle Freiheiten, die wir uns durch die Revolution errungen haben, würden schnell beseitigt sein; das deutsche Volk würde in das alte Joch, nur in ungleich verächtlicher Weise, gespannt.

In der Nationalversammlung hatte keine Partei für sich allein eine Mehrheit. Zur Führung der Geschäfte, also zur Bildung der Regierung war ein Bündnis geschlossen worden zwischen der Sozialdemokratischen Partei, dem Zentrum und den Demokraten. Es war ein recht ungleiches Gespann, das sich in dieser Koalition zusammenfand. Nur die Not des Vaterlandes, der Zwang zur positiver Arbeit für die Wiederaufrichtung der zerstörten Volkswirtschaft hat die widerstrebenden Glieder zusammengeführt.

Das Zentrum ist die liberale Partei; die Herrschaft der katholischen Kirche, die Unterordnung der Staatsgewalt unter die Macht der Kirche ist ihr Ziel. Die Glaubensgemeinschaft, die Religion hält diese Partei zusammen, deren Anhänger in politischer und sozialer Hinsicht recht weit auseinandergehenden Bestrebungen huldigen. Neben Arbeitern, die sich mitunter recht radikal gebärden, sitzen im Zentrum harte Bourgeois und reaktionäre Fünftler und daneben feudale Junker, die den Deutschnationalen recht nahe verwandt sind. Dieser rechte Flügel des Zentrums ist bei den Wahlen zur Nationalversammlung etwas zurückgedrängt worden. In neuerer Zeit machen sich Strömungen im Zentrum bemerklich, die sich gegen dessen „radikale“ Politik wenden, es ist auch bereits zu Absplittierungen nach rechts gekommen. Im Ganzen ist die Zentrumspartei für den sozialen und politischen Fortschritt ein sehr unsicherer Faktor. Man weiß aus Erfahrung, daß es im Grunde viel lieber mit den Parteien der Rechten als mit denen der Linken partiiert würde, und wenn sich im neuen Reichstag die Möglichkeit dazu bieten sollte, ist es sehr leicht möglich, daß es diesem Zuge seines Herzens folgt.

Die Deutsch-demokratische Partei ist aus der Fortschrittspartei hervorgegangen, die stets eine sehr gesinnungstüchtige Opposition war. In der wilhelminischen Zeit waren die heutigen Demokraten monarchistisch bis auf die Knochen; heute kann man sie als Vernunft-Republikaner ansprechen. Sie haben sich zur Republik bekehrt, weil die Monarchie völlig abgewirtschaftet hat und sich absehbare Zeit keine Aussicht besteht, sie wiederherzustellen. Die Demokraten sind die Vertreter des Privatkapitalismus. Sie verlangen für das private Kapital weitestmögliche Beschäftigungsmöglichkeit. Dem Ausbau der Sozialpolitik stehen sie mit sehr gemischten Gefühlen gegenüber. Bezeichnend ist es, daß hervorragende Führer der Demokratischen Partei mit großem Elfer für die Besetzung des Pfahntages eintreten.

Daß es der Sozialdemokratischen Partei in einer solchen Koalition nur sehr schwer möglich war, für die Bewirkung sozialistischer Forderungen zu wirken, ist leicht zu verstehen. Trotdem ist es gelungen, Fortschritte zu erzielen, die zwar den Weiterstrebenden vielfach als unbedeutend und als selbstverständlichkeiten erscheinen, an deren nahe Durchführung aber noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit kein Mensch ernsthaft gedacht hat. Das ist allerdings kein Grund, Jubelhymnen über das Erreichte anzustimmen. Es liegt im Wesen des Fortschritts, jeden errungenen Erfolg nur als Vorstufe für künftige Erfolge zu betrachten und den Blick nicht abzuwenden von dem Ziel, das uns vorschwebt.

Der Vorwurf, daß für die Durchführung des Sozialismus nicht genug geschehen sei, ist berechtigt, und zweifellos wäre auf diesem Wege auch viel mehr erreicht worden, wenn nicht die Stärkeverhältnisse der Parteien zur Koalitionsbildung gezwungen hätten. Die Wähler haben es in der Hand. Wenn der 6. Juni eine sozialistische Mehrheit bringt, dann ist die Voraussetzung für die Bildung einer sozialistischen Regierung gegeben. Die Arbeiterschaft muß alles aufbieten, um ein solches Wahlergebnis herbeizuführen. Dabei dürfen wir aber nicht übersehen, daß sich der Sozialismus nicht durch einen einfachen Parlamentsbeschluß von heute auf morgen durchführen läßt. Der Sozialismus ist das Ergebnis einer Wirtschaftsentwicklung, die wir mit allen Kräften fördern wollen, die sich aber nicht dekretieren läßt.

Als ein Hindernis für die sozialistische Entwicklung hat sich die Tatsache erwiesen, daß die Sozialdemokratie nicht mehr eine einheitliche Partei ist, sondern in zwei Teile zerfallen ist, die sich gegenseitig auf das schärfste bekämpfen. Während der eine Teil seine Aufgabe in dem positiven Wirken erblickt und auch den geringsten Vorteil nicht verschmäht, mißt der andere den unmittelbaren Erfolg an dem großen Ziel, das von beiden erstrebt wird. Bei solchem Vergleich erscheinen alle Errungenschaften klein und unbedeutend und ein dankbares Objekt für die schärfste Kritik. Beide Methoden haben ihre Berechtigung. Sie können uns vorwärts bringen, wenn ihre Handhabung in der gleichen Hand vereinigt ist. Ihr Gegenüberwärtigkeit ist aber schädlich. Der Bruderkampf absorbiert Kräfte, die für bessere Zwecke viel nützlicher angewendet würden.

Weider ist die notwendige und auf die Dauer unvermeidliche Wiedervereinigung der beiden Flügel der Sozialdemokratie vor den Wahlen nicht zustande gekommen. Die beiden sozialdemokratischen Parteien stehen sich im Wahlkampf als Gegner gegenüber. Es ist hier nicht der Platz, den Richter über die Parteien zu spielen, unsere Aufgabe ist es nicht, die Argumente der Parteien gegeneinander abzuwägen. Nichten wir den Blick auf das große Ziel, das uns vorschwebt, dann muß uns der Streit und Hader über die besten Methoden für seine Erreichung klein und nichtig erscheinen.

Dieses große Ziel wollen wir aber keinen Augenblick aus dem Auge verlieren. Wir wollen die Arbeiterschaft aus dem Joch des Kapitalismus befreien; die Knechtschaft soll auf der Erde verschwinden, die Erde soll ein Garten werden, dessen Früchte alle genießen. Für Drohnen, die sich von dem Saft der ausgedienten Arbeitstiere nisten, soll es keinen Raum mehr geben; jeder Arbeitsfähige soll nützliche Arbeit verrichten, jeder soll aber auch imstande sein, ein auskömmliches Leben zu führen und an dem Genuß der Kulturgüter teilzunehmen. Das ist das Ziel des Sozialismus, dem jeder Arbeiter zustimmen muß. Der Wahltag ist die vorzüglichste Gelegenheit, für den Sozialismus zu demonstrieren. Alle Männer, alle Frauen müssen am 6. Juni an die Wahlurne treten, und die Parole dieses Tages lautet:

Wählt sozialdemokratisch!

Was geht da vor?

Der in Deutschland eingeführte Achtstundentag ist gewissen Unternehmern ein Grauel, und soweit diese Herrschaften zur Holzindustrie gehören, empfinden sie es als ein besonderes, ihnen zugesüßtes Unrecht, daß für eine große Zahl von Orten eine kürzere Arbeitszeit vertraglich festgelegt ist.

Es handelt sich dabei um einen Vorgang, den der Unternehmerfretar, offenbar absichtlich, in seiner Darstellung in ungewissem Zwielfelt erscheinen läßt, um ihn als Grundlage zu benutzen für die Schlüsse, die er aus den angeblichen Äußerungen des Reichsarbeitsministeriums zieht.

Tatsache ist, daß die Produktion zurzeit in der Berliner Möbelindustrie stark eingeschränkt und in vielen Betrieben mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet wird.

Auf diese Art Forderung gestimmt hat eine ebenso klare Antwort. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband ist kein grundsätzlicher Gegner der Akkordarbeit.

Was die Frage der Arbeitszeit anlangt, so verraten wir dem Arbeitgeber-Clubverband nichts Neues, wenn wir ihm sagen, daß auf diesem Gebiet nichts zu machen ist.

Der Widerstand, der darin liegt, für die Verlängerung der Arbeitszeit einzutreten in dem Urgenblick, wo angeblich der Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit zur Verkürzung der Arbeitszeit zwingt, ist auch Herrn Dr. Reiner nicht entgangen.

Schwächung des Geschäftsganges die Arbeiter ohne weiteres massenhaft auf die Straße werfen könnten.

Herr Dr. Reiner ist kein Unmensch. Er will die arbeitslosen Tischler nicht verhungern lassen; er verweist sie an andere Industrien und Gewerbe, in denen übrigens zurzeit auch, und aus den gleichen Gründen wie in der Holzindustrie, eine Geschäftsstockung eingetreten ist.

Nach privattypikalistischen Gedankengängen ist es der Zweck der Volkswirtschaft, den Unternehmergewinn zu mehren. Dazu muß, um die toten Betriebsmittel voll auszunutzen, die Arbeitszeit möglichst ausgedehnt werden.

Im Gegensatz zu dieser kapitalistischen Auffassung steht die sozialistische. Ihr Ziel ist es nicht, den Vorteil einer bevorzugten Schicht zu fördern, sondern die Interessen der gesamten Bevölkerung wahrzunehmen.

Ob die schwachen Kräfte in der Richtung auf den Sozialismus weiter angebaut oder ob sie dem kapitalistischen Profitinteresse geopfert werden, hängt wesentlich von der Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaft ab.

Die Geschäftslage in der Holzindustrie. Der März war nicht nur in politischer Hinsicht ein kritischer Monat, der Rapp-Putsch hat auch die Wirtschaftslage recht unangünstig beeinflusst.

Die Entwicklung gilt aber nicht für alle Gewerbe gleichmäßig, insbesondere zeigt das Holzgewerbe eine abweichende Tendenz. Der Rückgang, der sich im April schon feststellen bemerkbar zu machen begann, wirt im Monat März seinen Schatten voraus.

Der März war nicht nur in politischer Hinsicht ein kritischer Monat, der Rapp-Putsch hat auch die Wirtschaftslage recht unangünstig beeinflusst. Die Störungen scheinen aber am Ende des Monats im wesentlichen überwunden gewesen zu sein.

im Holzgewerbe noch wenig überfichtlich. Wir halten sie jedoch keineswegs für so bedrohlich, wie es nach manchen Anzeichen scheinen könnte.

Nach den Berichten über die Lage in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die das Reichsarbeitsblatt auf Grund der Mitteilungen von Unternehmern erstattet, war der Geschäftsgang in den Südgewerken recht unterschiedlich.

Die Bau- und Möbelfabrikerei ist nach wie vor reichlich mit Aufträgen versehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Kaufkraft und der Bestellungenrückgang in den letzten Wochen etwas nachgelassen haben.

Der der vom Deutschen Holzarbeiter-Verband veranstalteten monatlichen Erhebung über den Beschäftigungsgrad in einer Reihe von Großbetrieben wurden im Monat März 149 Betriebe erfasst.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist ersichtlich, wieviel von je 100 Beschäftigten auf Betriebe mit sehr gutem, gutem, befriedigendem und schlechtem Geschäftsgang entfielen.

Table with 10 columns: Betriebszweig, Beschäftigte, etc. Rows include Möbel, Bau und Möbel, Stoffe, etc.

Zusammen 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe, 149 Betriebe.

Table with 10 columns: Betriebszweig, Beschäftigte, etc. Rows include Möbel, Bau und Möbel, Stoffe, etc.

Auffällig ist der Rückgang in der Zahl der sehr gut beschäftigten gegenüber dem Vormonat. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Häufung der Betriebe in vier oder Klassen nicht ganz unabhängig von dem subjektiven Empfinden des Berichterstatters erfolgt.

manchen Gebieten der starke Arbeiterbedarf im Monat März noch unvermindert anhält, ist in anderen die Abchwächung schon deutlich merkbar. Soweit in diesen Berichten die Holzindustrie besonders erwähnt ist, sei aus ihnen das Folgende wiedergegeben: In Ostpreußen hielt der Mangel an Tischlern aller Art weiterhin an. Ähnlich heißt es im Bericht aus Pommern, daß infolge Mangels an Arbeitstischlern sowie für Holzbildhauer besetzt werden konnten. Dagegen wird aus Schlesien berichtet, daß die vordem gute Beschäftigungsmöglichkeit gegen Ende des Berichtsmontats zurückgegangen ist. Verschiedentlich blieben Tischler, sogar Möbeltischler ohne Beschäftigung. Die eingetretene Änderung zum Schlechteren ist auch in Groß-Berlin beobachtet worden. In dem Bericht des Landesarbeitsamtes heißt es: In der Holzindustrie blieb der Mangel an Fachkräften für bessere Möbel bestehen. In der dem Generalstreik folgenden Woche ließ die Nachfrage nach Arbeitskräften nach. Die Zahl der Arbeitsuchenden beginnt langsam zu steigen. Ähnlich wird aus der Provinz Brandenburg berichtet: In der Holzindustrie hielt die gute Beschäftigung an. Nach Möbeltischlern aller Zweige war noch immer Nachfrage vorhanden, doch machten sich Anzeichen bemerkbar, die auf ein Abflauen der Beschäftigung hindeuten. In der Provinz Sachsen und Anhalt waren Tischler, Holzbildhauer, Stellmacher usw. auch im März noch immer viel verlangt. Nur in Magdeburg war der Bedarf nach den Entlassungen in den Eisenbahnwerkstätten ziemlich gedeckt. Im Freistaat Sachsen hat der gute Geschäftsstand sowohl in der Möbel- als auch in der Birken- und Spielwarenindustrie angehalten; die Nachfrage nach Facharbeitern konnte nicht gedeckt werden. Ähnlich günstig lagen die Verhältnisse auch im Bereich des Landesarbeitsamtes Niedersachsen, das für Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Grafschaft Schaumburg berichtet: Der große Mangel an Tischlern jeder Art kann nach wie vor nicht gedeckt werden. In einigen Gegenden war zu Anfang des Monats ein größerer Zugang an Tischlern und Stellmachern, die von den Eisenbahnhauptwerkstätten aus den bekannten Gründen entlassen wurden, zu verzeichnen. Bei der regen Nachfrage nach denartigen Kräften wurden die Entlassenen sehr bald wieder untergebracht. Auch aus Oldenburg wird über reichliche Beschäftigungsmöglichkeit im Holzgewerbe berichtet, und Bremen meldet, daß der Mangel an Facharbeitern, wie Tischlern, Stellmachern und Bildhauern, noch nicht behoben ist. Ähnlich heißt es im Bericht aus Schleswig-Holstein, daß der Mangel an Facharbeitern anhält und die Nachfrage nach Möbeltischlern nicht gedeckt werden konnte. Aus Schaumburg wird berichtet, daß die Holzindustrie gute Beschäftigungsmöglichkeit hatte. Die Nachfrage nach Arbeitskräften konnte mit wenigen Ausnahmen gedeckt werden. Der Bericht aus Sellen-Plasau und Walsede bezeichnet die Aussichten im Holzgewerbe weiterhin als gut. Erklachte Möbeltischler wurden lebhaft verlangt. Für Westfalen und Lippe wird berichtet, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe zeigte ein Abflauen der Gesamtzahlen, insbesondere in der Zahl der offenen Stellen. Inmehrin konnte die Geschäftslage in dieser Berufsgruppe während des Berichtsmontats als sehr gut bezeichnet werden. Der Bericht aus dem Rheinland erwähnt, daß in Köln der Bedarf an Schreibern vielfach nicht gedeckt werden konnte. Aus Württemberg wird berichtet: Im Holzgewerbe ist die Nachfrage nach Holzbildhauern, Baugern, Klavierputzern und polierern und vor allem nach Möbeltischlern noch immer lebhaft und unbefriedigt, während eine nur unbedeutende Anzahl Parkettbodenleger, Klaviermechaniker und Küfer nicht untergebracht werden konnten. Die Bauarbeiter fanden vielfach Beschäftigung. Neuerdings macht sich ein Mangel an tüchtigen Häusern fühlbar. In Baden bestand noch Mangel an tüchtigen Arbeitern, insbesondere an Schreibern, an fast allen größeren Plätzen.

Die unklaren Verhältnisse, wie sie noch im März bestanden, sind inzwischen übersichtlicher geworden, wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß die Konjunktur einen Stoß erhalten hat. Das ist eine wenig erwünschte Folgeerscheinung der Wertsenkung der Valuta. Der Markkurs ist in ansehnlichem Maße gestiegen, ein Zustand, den wir sehr wohl herbeigewünscht haben, weil wir von ihm erwarteten, daß er uns die Einfuhr der notwendigen Lebensmittel erleichtern und eine Senkung der unerschwänglichen Preise bringen würde. Der internationale Wert der deutschen Mark ist jetzt im langsamen, aber im großen und ganzen gegenwärtigen Verlauf etwa wieder auf der Höhe angelangt, die sie gegen Ende des vorigen Jahres hatte. Aber von einer Senkung der Preise für die Lebensbedürfnisse ist nichts zu spüren. Im Gegenteil steigen die Preise, zum Teil sprunghaft,

Dagegen hat die Verringerung der Valuta die unerwünschte Folge gezeigt, daß der Warenabsatz floßt. Insbesondere gilt das für die Ausfuhr. Je tiefer der Kurs der Mark steht, um so größer ist der Gewinn, der sich beim Export erzielen läßt. Bekanntlich ist es eine wichtige Aufgabe der Außenhandelsstellen, darüber zu wachen, daß bei der Ausfuhr ein angemessener Aufschlag auf den Inlandspreis gefordert wird. Viel zu spät ist die Verordnung in Kraft getreten, nach welcher von diesem Übergewinn ein Abgabe — sie ist jetzt beschränkt auf 2 bis 3 Prozent des Verkaufspreises je nach Warenart — festgesetzt ist. Die Erhebung des Markkurses bewirkt, daß der Gewinn bei der Ausfuhr kleiner wird, und daß bei den Waren die Ausfuhrmöglichkeit ganz in Frage gestellt ist.

Vor allen Dingen hat aber das Steigen des Markkurses die Folge gehabt, daß der Absatz von Waren, und zwar nicht nur für den Export wie für den Inlandsbedarf, ins Stocken geraten ist. Alle Welt wartet auf den Wiedergang der Warenpreise und hat eine betrübliche Miene bei den augenblicklichen Preiserhöhungen. Das

ist die eigentliche Ursache der gegenwärtigen Geschäftslage, die sich in der Holzindustrie besonders stark fühlbar macht. Für die Unternehmer, als Gegner der Bestrebungen der Arbeiter, ist diese Situation günstig. Sie haben im allgemeinen keine dringenden Aufträge, und den Schaden, den sie durch die Einschränkung des Geschäftsbetriebes erleiden, können sie leichter tragen, weil sie in den verfloßenen Monaten und Jahren sehr reiche Profite eingekassiert haben. Daher erklärt sich auch die jetzt wieder stark zurückgehende Neigung, den Herrenstandpunkt schärfer hervorzutreten.

Unsere Kollegen müssen aus der Entwicklung der Wirtschaftslage die notwendigen Schlüsse ziehen. Wir müssen uns darüber klar sein, daß wirtschaftliche Kämpfe im allgemeinen zurzeit nicht sehr aussichtsreich sind. Diese Erkenntnis ist schmerzlich, aber es wäre töricht, die Augen vor ihr zu verschließen. Dagegen liegt keine Veranlassung vor, den Mut sinken zu lassen. Die gegenwärtige Krise unterscheidet sich wesentlich von den Wirtschaftskrisen, die wir in früheren Jahren erlebt haben. Früher wurden die Krisen durch Überproduktion hervorgerufen. Es waren viel mehr Waren erzeugt worden, als der Markt aufnehmen konnte. In dem Maße, wie sich die Lager leerten, folgte der rasche schließliche Aufschwung. Jetzt ist von einer Überfüllung des Marktes keine Rede. Speziell für Möbel und sonstige Erzeugnisse der Holzindustrie besteht ein sehr starkes Konsumbedürfnis, das nur infolge der hohen Preise, deren Senkung man abwartet, nicht befriedigt werden kann. Dieses Bedürfnis ist unabweisbar und muß befriedigt werden. Diese Tatsache berechtigt zu der Erwartung, daß sich die Geschäftslage in absehbarer Zeit wieder bessern wird. Dann werden auch die Unternehmer, die jetzt ihrer Herrenlaune gar zu stark die Fügel schiefen lassen, einsinken müssen, daß sie kurzfristig gehandelt haben.

Im Grunde ist dieses Auf und Ab der Konjunktur ein Ausfluß der planlosen kapitalistischen Produktionsweise. Es muß verschwinden mit der Durchführung des Sozialismus, der gleichbedeutend ist mit einer durchgreifenden Regelung der Produktion, die sich dem Verbrauch anzuweisen hat. Läßt sich auch die sozialistische Wirtschaftsweise nicht über Nacht einführen, so muß gerade eine solche Geschäftslage wie die gegenwärtige, deren Wirkung mit voller Wucht die Arbeiter trifft, das Verlangen nach Verwirklichung des Sozialismus stärken. Die Arbeiterklasse muß danach trachten, einen Einfluß auf die Regelung der Produktion zu gewinnen. Hier eröffnen sich den Gewerkschaften wichtige Betätigungsmöglichkeiten, und auch unser Verband wird die Aufgaben, die er auf diesem Gebiet zu lösen hat, nicht aus dem Auge lassen.

Die Reichseinkommensteuer.

m. l. Die Einführung der Reichseinkommensteuer, die mit überraschender Promptheit vor sich gegangen ist, bedeutet eine grundstürzende Änderung nicht nur des deutschen Steuersystems, sondern des ganzen deutschen Staatsgefüges. Den Einzelstaaten und Gemeinden ist die sog. „Steuerhoheit“ hinsichtlich der Gestaltung der Einkommensteuer genommen. Die Entscheidung über die Einkommenbesteuerung steht von nun an ausschließlich dem Reich zu. Da die Steuern den nervus rerum eines Staatswesens darstellen, ist mit dieser Einschränkung des Besteuerungsrechts der Einzelstaaten eine erhebliche Schwächung ihrer Selbstständigkeit verbunden. Mit der Einführung der Reichseinkommensteuer wird daher ein großer Schritt in der Richtung zum deutschen Einheitsstaat getan.

Die deutschen Bundesstaaten alten Gepräges haben sich von jeher mit aller Kraft gegen die Entwicklung zum Einheitsstaat gewehrt, und auch nach dem 9. November ist man in den Bundesregierungen bis zu ihren radikalsten Mitgliedern dem Bestreben begegnet, die einzelstaatliche Selbstständigkeit unverändert zu erhalten. Wir erinnern uns, wie sehr Kurt Eisner um die Hoheitsrechte Bayerns besorgt war, wir wissen auch, daß der rasche steuerliche Zugriff der Volksbeauftragten auf die Kriegsgewinne nach der Revolution am Finanzminister Bayerns und Sachsens gescheitert ist, die befürchteten, daß ihre Länder dabei zu kurz kämen. Bis zur Novemberumwälzung ist jede dauernde direkte Reichsteuer von den Bundesstaaten, denen die Reichsregierung sich auch dann noch unterordnete, als sie die Vernunftwidrigkeit ihrer Haltung erkannte, vereitelt worden. Bei den einmaligen Beschlüssen, die in den letzten Jahren vom Reich beschlossen wurden, machten die Bundesstaaten stets den feierlichen Vorbehalt, daß sich daraus auf keinen Fall Dauersteuern ergeben dürften. Die Besteuerung des Besitzes und namentlich die direkte Besteuerung des Einkommens betrachteten die Bundesstaaten als ihr spezielles Vorrecht. Die bestehenden Kreise unterführten diese Auffassung mit Eifer, denn da die einzelstaatlichen Wahlrechte den Einfluß der besitzlosen Massen in mehr oder weniger hohem Grade einschränkten, war der Besitz in den Landtagen nicht einer so hohen Belastungsgefahr ausgesetzt wie in dem auf dem gleichen Stimmrecht beruhenden Reichstag. Nachdem durch die Revolution mit einem Schlag die Wahlrechtsunterschiede beseitigt und das freie und gleiche Wahlrecht in allen Bundesstaaten eingeführt war, fiel diese Exekution in sich zusammen. Auch alle anderen Bedenken der Bundesstaaten gegen die Zentralisierung der Steuerleggebung waren bedeutungslos angesichts des ungeheuren Geldbedarfs, für den das Reich Druck schaffen mußte. Der eberne Zwang ging über alle Steuerhoheitsrechte der Bundesstaaten zur Segensordnung über. Müßte die Reichs-

regierung allein für die Bedürfnisse des Reichs eine Jahreseinnahme von mehr als 18 Milliarden aufbringen (das war die Summe, mit der man vor Jahresfrist rechnete; heute ist mit einem Reichsbedarf von mehr als 25 Milliarden zu rechnen), so konnte sie natürlich nicht an der stärksten Steuerquelle, der Einkommensteuer, vorbeigehen. Aus diesen Notwendigkeiten ist die Reichseinkommensteuer und in Verbindung damit die zentralisierte Reichssteuerverwaltung entstanden, deren organisatorischer Aufbau samt dem verzweigten Netz ihrer Rechte und Pflichten durch die Reichsabgabenordnung geregelt ist.

Die neue Reichseinkommensteuer, die in raschem Zuge beschlossen werden mußte, ist in vieler Hinsicht verbesserungsbedürftig. Sie stellt aber trotzdem einen großen Fortschritt auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung dar. Sie wird künftig das Rückgrat der Reichssteuer bilden. Die Regierung hatte ihren voraussichtlichen Jahresertrag im Sommer 1919 vorsichtig auf 8 Milliarden geschätzt. Da aber inzwischen mit dem stürmischen Aufstieg aller Preise auch die Löhne und Gehälter rasch gestiegen sind und wahrscheinlich noch weiter steigen, so wird die nach Prozenten des Einkommens bemessene Einkommensteuer natürlich viel mehr einbringen müssen, als damals errechnet wurde. Dieser Ertrag kommt allerdings nicht dem Reich allein zugute. Denn da das Reich den Einzelstaaten und Gemeinden die Erhebung einer eigenen Einkommensteuer untersagt hat, muß es diesen Körperschaften aus dem Ertrag der Reichseinkommensteuer einen so großen Teil zuweisen, wie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig brauchen. Dieser den Ländern und Gemeinden zustießende Anteil ist zunächst auf zwei Drittel des Gesamtertrages bemessen, so daß dem Reich selbst nur ein Drittel verbleiben wird. Ob mit diesem Verteilungsmassstab das Richtige getroffen wurde, ob das Reich dabei nicht zu ungünstig fährt, kann erst die praktische Erfahrung lehren.

Der Hauptvorzug der Reichseinkommensteuer liegt in ihrer einheitlichen Gestaltung. Die 24 Einkommensteuergesetze, die wir bisher in den Einzelstaaten hatten, wichen allesamt mehr oder weniger stark voneinander ab. Da waren der Kreis der Steuerpflichtigen, der Begriff des Einkommens, die zulässigen Abzüge, die Behandlung des Einkommens der Ehegatten, die Rücksichtnahme auf die Kinderzahl, der Steuertarif, die Zahlungstermine, das Veranlagungs-, das Beschwerde- und Strafverfahren in jedem Staat anders geordnet als in den übrigen. Dazu kam dann die ungeheuer verschiedene Handhabung seitens der Behörden. Bei ganz gleichen Besitz- und Einkommensverhältnissen konnte ein Steuerpflichtiger unter der Landtrahnschiffahrt in Ostpreußen sich mit dem Nachweis, daß er kein steuerbares Einkommen habe, von jeder Steuer drücken, während er in Württemberg unter Umständen 50 000 Mk. Steuern zahlen mußte. Alle diese Ungleichheiten im Aufbau und in der Ausführung der Einkommenbesteuerung werden jetzt beseitigt. Dort, wo jetzt erst neue sachmännische Steuerbehörden an die Stelle der landrätlichen Steuerverwaltung treten müssen, wird der neue Apparat nicht sofort tadellos funktionieren, aber der gesetzliche Boden für die Einheitlichkeit ist gelegt.

Die Einkommensteuer umfaßt Einnahmen jeder Art: aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Arbeit, Spekulationsgewinnen. Nicht zum Einkommen gehören Vermögensvermehrungen, die aus Erbschaften stammen und daher der besonderen Erbschaftsteuer unterliegen. Auch Kapitalempfangen aus Versicherungen, Krankenlattenbezüge, Kapitalabfindungen und Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken, falls diese länger als zehn Jahre im Besitz des Veräußerers waren, gelten nicht als steuerbares Einkommen.

Vom Gesamtbetrag des „steuerbaren“ Einkommens kann eine Reihe von Abzügen gemacht werden. Der Restbetrag, der hiernach verbleibt, ist das „steuerpflichtige“ Einkommen, von dem die im Steuertarif vorgesehenen Steuersätze erhoben werden. Abgezogen können z. B. die sogenannten Werbungskosten werden. Dazu gehören auch die Ertragsteuern. Stämmt ein Einkommen ganz oder zum Teil aus Kapitalbesitz, so kann die besondere Kapitalertragsteuer, die außer der Einkommensteuer zu zahlen ist, vom Einkommen abgezogen werden. Ebenso ist eine etwa zu zahlende Gewerbesteuer, Gebäude- oder Grundsteuer abzugsfähig. In den Werbungskosten gehören auch die Abschreibungen, die wirtschaftliche Unternehmungen ordnungsmäßig bei ihren Jahresabschlüssen vornehmen. Beim Arbeiter fallen unter die Werbungskosten die Ausgaben, die er für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte machen muß, ferner der Mehraufwand, der im Haushalt entsteht, wenn neben dem Manne auch die Frau dem Erwerb nachgeht, oder wenn der Mann als Witwer besondere Aufwendungen für Kindererhaltung und Pflege des Haushalts machen muß. In diesen Fällen ist aber nur das Mehr des Aufwands abzugsfähig, das entsteht, verglichen mit einem normalen Haushalt, der von der nichterwerblichen Ehefrau geführt wird. Hat der Steuerpflichtige für eine Schuld Zinsen zu zahlen, so darf er auch diese abziehen. Weiter kann er abziehen: Beiträge für die Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angehörten-, Invaliden-, Erwerbslosen-, Witwen-, Waisen- und Pensionsversicherung sowohl für sich als für seine nicht selbst steuerpflichtigen Haushaltsangehörigen, Beiträge zu Sterbefällen bis zu einem Jahresbeitrag von insgesamt 100 Mk., Beiträge zu den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbstständig zur Steuer verantwortlichen Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. (Schluß folgt.)

Kinder- und Frauenschutz.

Seit Jahrzehnten ist die deutsche Arbeiterklasse eifrig bemüht, die Frauen und Kinder des Proletariats gegen die kapitalistische Ausbeutung zu schützen. Auf den Arbeiter- und Gewerkschaftskongressen wurde diese Frage lebhaft erörtert, und immer wieder wurde gefordert, daß die gesundheitsschädliche Frauen- und Kinderarbeit gesetzlich verboten werden sollte. Durch die Sozialdemokratische Partei wurden Anträge im Reichstag eingebracht, wonach Maßnahmen getroffen werden sollten zum Schutz der erwerbstätigen Frauen und Kinder. Das Bemühen der politisch und gewerkschaftlich organisierten Proletarier ist nicht ohne Erfolg geblieben, denn der Staat hat dem Drängen nachgegeben und Schutzgesetze erlassen, die die schlimmsten Auswüchse kapitalistischer Erwerbsfähigkeit beschneiden. Die deutsche Arbeiter-schutzgesetzgebung ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen Kampfes der organisierten Arbeiter-schaft gegen den kapitalistischen Raubbau an Mensch und Menschenglück.

Erfreulicherweise kamit das Bestreben, die menschliche Arbeitskraft gegen die kapitalistische Ausbeutung zu schützen, auch in der neuen deutschen Reichsverfassung zum Ausdruck. Der Artikel 157 erklärt kurz und bündig: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches“, und im Artikel 161 heißt es: „Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Versicherer.“ Der Schutz der Arbeitskraft gehört also zu den wichtigsten Aufgaben des durch die Revolution geschaffenen Volksstaates.

Was uns hier in besonderem interessiert, ist der Schutz der Mutterschaft, die planmäßige Fürsorge für schwangere Frauen und für die Mütter. In dieser Beziehung hat der frühere Klassenstaat seine Pflicht in sträflicher Weise vernachlässigt. Es ist viel zu wenig geschehen, um den proletarischen Müttern ihre schwere Aufgabe zu erleichtern, im Gegenteil, man hat ihnen diese Aufgabe noch obendrein in jeder Beziehung erschwert. Das soll und muß nun durchaus anders werden. Der Staat muß vor allem sein Augenmerk darauf richten, daß die proletarischen Mütter in die Lage versetzt werden, gesunde Kinder gebären und sie zu tüchtigen Menschen erziehen zu können. Zu dem Zweck muß die Erwerbsarbeit der Frauen nach Möglichkeit eingebremst und ein gesundes Familienleben geschaffen werden. Will man dem neuerdings immer deutlicher zutage tretenden Geburtenrückgang Einhalt tun und einen körperlich und geistig tüchtigen Nachwuchs erzielen, so bleibt nichts anderes übrig, als den proletarischen Müttern ihre soziale Aufgabe möglichst zu erleichtern. Es ist ein Unding, von den Frauen eine zahlreiche Nachkommenschaft zu fordern und sie zugleich mit gewerblicher oder industrieller Arbeit zu überlasten. Der Schutz der Frauen gegen kapitalistischen Raubbau ist deshalb nicht nur eine Forderung der Menschlichkeit, er liegt auch im Interesse einer Gesundung unseres Volkes. Sollen die Wunden geheilt werden, die uns der Krieg geschlagen hat, sollen die Schäden beseitigt werden, die der ausbeuterische Kapitalismus dem gesamten Volkstum zugefügt hat, so muß in allererster Linie dafür gesorgt werden, daß es den proletarischen Müttern gut geht, damit sie ihre so hochwichtigen Aufgaben im Dienst des Volkstums erfüllen können.

Zweifellos ist ein gesundes Familienleben die Vorbedingung einer gesunden Volksgemeinschaft, und die durch den Kapitalismus herbeigeführte Zerrüttung unseres Familienlebens ist deshalb ein schweres Verbrechen am Volk. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß nunmehr hierin Wandel geschaffen werden soll. Der Artikel 119 der Reichsverfassung erklärt diesbezüglich: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Verewehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Die Keimerhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie sind Aufgaben des Staates und der Gemeinde. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“ In diesen Sätzen ist ein Programm aufgestellt, dessen Verwirklichung uns einen bedeutenden Schritt weiterbringen wird auf dem Weg zum Sozialismus. Erst dann, wenn es uns allen in Fleisch und Blut übergegangen sein wird, daß die Ehe, Familie und Mutterschaft die Grundpfeiler einer sozialistischen Volksgemeinschaft sind, erst wenn die Überzeugung von der Bedeutung dieser Dinge für unser Volkstum Gemeingut geworden ist, wird eine allmähliche Wiedererweuerung unseres Volkstums eintraten. Doch hierzu außer dem Schutz der Mutterschaft auch noch eine Verbesserung der Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse notwendig ist, braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Auch zum Schutz der Kinder gegen vererbliche Einflüsse sind in der Reichsverfassung Bestimmungen getroffen worden. Im Artikel 120 lesen wir: „Die Erziehung des Nachwuchses zur seelischen, körperlichen und geistlichen Tüchtigkeit ist öffentliche Pflicht und natürliche Recht der Eltern. Über deren Befähigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“ Artikel 121 besagt, daß den mündlichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Freiheiten zu schaffen sind wie den mündlichen Erwachsenen, und im Artikel 122 lautet: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung und Verwahrlosung zu schützen.“

Staat und Gemeinden haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.“ Hier wird also der weitgehendste Kinderschutz nach allen Richtungen hin als eine wichtige Aufgabe der Gesellschaft und ihrer Organe hingestellt.

Man braucht keineswegs die Tragweite der Verfassungsartikel zu überschätzen, und man wird doch unumwunden zugeben müssen, daß in ihnen eine grundsätzliche Wandlung in der Bewertung der heranwachsenden Generation zum Ausdruck kommt. In der vorrevolutionären Zeit war die Jugend des Proletariats mehr oder minder schutzlos den kapitalistischen Ausbeutungsgeklüften ausgeliefert, und die Folgen hiervon haben sich gezeigt in der Verelendung zahlreicher Arbeiterkinder, nunmehr wird ausdrücklich und feierlich erklärt, daß Staat und Gemeinden die Pflicht haben, die Jugend gegen Ausbeutung und Verwahrlosung in Schutz zu nehmen. Es soll alles geschehen, was im Bereich der Möglichkeit liegt, um einen gesunden Nachwuchs zu erzielen und um ihn gesund und leistungsfähig zu erhalten. Planmäßiger Kinderschutz ist die Parole der Zukunft, es dürfen keine Mühen und Kosten gescheut werden, um dies Ziel zu erreichen.

Diese Wandlung der Bekennung in bezug auf die Behandlung der proletarischen Mütter und Kinder hat ihre Ursache nicht nur in dem gesteigerten Gefühl für Menschlichkeit und Menschenwürde, sondern auch in der gestiegenen Erkenntnis des hohen wirtschaftlichen Wertes der Menschen. Die Gegenwart hat erkannt, daß jeder Mensch nicht nur einen hohen Wert hat als Persönlichkeit und soziales Wesen, sondern daß er auch als Arbeitskraft einen hohen wirtschaftlichen Wert besitzt. Sie hat gelernt, daß es unwirtschaftlich ist und eine unnütze Kräftevergeudung, unentwickelte Menschenblüten zu knicken und die heranwachsenden Geschlechter schon vor der Geburt in ihrer Entwicklung auszuhebeln zu schädigen. Ein neues Wissen erzeugt auch ein neues Gewissen, und eine neue Erkenntnis schafft eine neue Sozialmoral. Aus diesem Grunde hat sich die Überzeugung durchgesetzt, daß die heranwachsende Jugend einen wirtschaftlichen Wert darstellt, der erst später nutzbar gemacht werden muß. Wie ein kluger, wirtschaftlicher Unternehmer große Summen in seinen Betrieb steckt, damit er später seinen Nutzen daraus ziehen kann, so muß auch ein weitaussehendes Volk auf die Schaffung und Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses alle notwendigen Kräfte verwenden, weil es weiß, daß diese Kräfte im Laufe der Zeit hohe Zinsen bringen werden. Es ist kein weggeworfenes Geld, das hier vergeudet wird, wie kapitalistische Unternehmungen wähnen, es ist ein Betriebskapital, das zinstragend angelegt wird. Und darum — wir wiederholen es noch einmal — ist es mit Freude zu begrüßen, daß die Verfassung unserer neuen deutschen Volksrepublik die großen Nachdruck legt auf den Schutz der proletarischen Mütter und Kinder gegen kapitalistischen Raubbau. An den deutschen Gewerkschaften liegt es nunmehr in erster Linie, diesen in Gesetzesparagraphen festgelegten Schutz in die Wirklichkeit des wirtschaftlichen Lebens umzusetzen.

Soziales.

Neue Änderungen in der Erwerbslosenfürsorge.

Die durch die Reichsverordnung vom 12. November 1918 eingeführte und seither wiederholt geänderte Erwerbslosenfürsorge hat durch eine vom 6. Mai datierte Verordnung eine neue Fassung erhalten. Aus den neuen Bestimmungen ist besonders erwähnenswert die Neufestlegung der Höchstätze der Unterstufung. Diese Sätze haben eine Erhöhung erfahren, und nun ist auch bei männlichen Personen die bisher nur bei weiblichen Personen vorgesehene Unterscheidung getroffen worden, ob sie im Haushalt eines anderen leben oder nicht. Die Unterstufung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden, und zwar betragen die Höchstätze

		in den Ortsteilen				
		A	B	C	D und E	
1. für männliche Personen						
a)	über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	8,—	7,—	6,—	5,—	
b)	über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	7,—	6,25	5,50	4,50	
c)	unter 21 Jahren	5,—	4,50	3,50	3,—	
2. für weibliche Personen						
a)	über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	6,—	5,25	4,50	3,75	
b)	über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	5,—	4,25	3,50	2,50	
c)	unter 21 Jahren	3,—	2,50	2,25	2,—	

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der ihm gewährten Unterstufung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

		in den Ortsteilen				
		A	B	C	D und E	
a)	für den Ehegatten	3,—	2,75	2,50	2,25	
b)	für die Kinder und sonstige unterhaltungsberähigte Angehörige	2,—	1,75	1,50	1,25	

Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle annimmt, in der er zu vollem Verdienst nach Angewohnung der erforderlichen Fertigkeit gelangen kann, so kann ihm die Gemeinde, in der er Erwerbslosenfürsorge bezogen hat, oder bezogene durch, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß zur die Dauer von sechs Wochen gewähren, sofern nicht der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenfürsorge um 2 RM merklich übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohn und dem um 3 RM merklich vermehrten Unterstufung nicht übersteigen.

Bisher wurde die Erwerbslosenunterstützung auf unbeschränkte Dauer gewährt. Die neue Verordnung bringt eine Abmilderung dieser Einrichtungs, indem sie die Frist für die Bezüge der Unterstufung auf 26 Wochen beschränkt. Ausnahmsweise kann die Gemeinde mit Zustimmung der Landeszentralbehörde die Unterstufungsdauer über 26 Wochen verlängern, andererseits kann aber auch die Bezugsdauer für Angehörige von Berufen, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 13 Wochen beschränkt werden. Wer auf diese Weise von der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen ist, kann eine neue Unterstufung erst nach Verlauf von 26 Wochen erhalten. Die Berechnung der Unterstufungsdauer bleiben die vor dem 1. Oktober 1919 bezogenen Unterstufungen außer Betracht. Der Entzug der Unterstufung an Erwerbslose, die 26 Wochen unterstufung wurden, darf nicht vor dem 1. August 1920 erfolgen; im übrigen ist die Verordnung mit Wirkung vom 30. April 1920 in Kraft getreten.

Erwähnt sei schließlich noch, daß Unterstufungen, die dem Erwerbslosen aus eigener oder fremder Vorsorge beziehen (hierher gehört insbesondere auch die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung), sowie Rentenbezüge für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Betrages in Betracht zu ziehen und in gleichem Umfang auf die Unterstufung angerechnet sind. Bisher erfolgte die Anrechnung zu zwei Dritteln des Betrages.

Zulagen zu den Unfallrenten.

Die Zulagen zu den Renten, die den Unfallverletzten von den Berufsgenossenschaften gewährt werden, haben durch die Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai 1920 eine Neuordnung erfahren. Eine Zulage erhalten alle Verletzten, die 50 oder mehr Prozent der Vollrente aus einem Unfall beziehen, der sich vor dem 1. Februar 1920 ereignet hat. Die Zulage wird für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. Dezember 1921 gewährt. Den gleichen Anspruch haben auch Verletzte, die mehrere Renten für Unfälle beziehen, die sich vor dem 1. Februar 1920 ereignet haben, wenn die Renten zusammen 50 oder mehr Prozent der Vollrente ergeben.

Bei der Bemessung der Zulagen ist auf die seit der Einführung der Unfallversicherung bedeutend gestiegenen Währungsnotwendigkeiten Rücksicht genommen, die für die Bemessung der Unfallrenten maßgebend sind. Ebenso ist berücksichtigt, daß bei der Bemessung der Unfallrenten der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Seeleute von Grundlöhnen ausgegangen wird, die hinter den wirklichen Löhnen noch weiter zurückbleiben, als das bei den gewerblichen Arbeitern der Fall ist.

Es ist eine Gruppe von Unfallverletzten gebildet mit Unfällen, die sich in den Jahren von 1885 bis 1900 ereignet haben. In dieser Gruppe erhalten landwirtschaftliche Arbeiter und Seeleute 110 Prozent, die übrigen Verletzte 90 Prozent Zulage zu ihrer Rente. Bei Unfällen aus den Jahren 1901 bis 1915 beträgt die Zulage 90 bzw. 70 Prozent und bei Unfällen aus den Jahren von 1916 bis zum 31. Januar 1920 beträgt die Zulage 60 bzw. 40 Prozent. In der gleichen Weise wie die Unfallrenten werden auch die Hinterbliebenenrenten erhöht, und zwar betragen die Zulagen zu den Renten hier, je nach dem Jahr, in dem sich der Unfall ereignet hat, 80 bzw. 60 Prozent, 60 bzw. 40 Prozent und 40 bzw. 20 Prozent. Für Unfälle, die sich nach dem 31. Januar 1920 ereignet haben, werden Zulagen nicht mehr gewährt.

Trotz dieser Zulagen bleiben die Bezüge der Verletzten noch außerordentlich bescheiden. Die Verordnung ist nur als ein Nothelfer zu betrachten bis zur gründlichen Abänderung der Unfallversicherungsgesetzgebung, die wohl nicht mehr lange auf sich warten lassen wird.

Ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 5. Mai 1920 ist ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung ins Leben gerufen worden. Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut: § 1. Zur Beobachtung des Arbeitsmarktes und zur einheitlichen Regelung der Arbeitsvermittlung wird ein Reichsamt für Arbeitsvermittlung errichtet.

Die Aufsicht über das Reichsamt führt der Reichsarbeitsminister.

Das Reichsamt besteht aus dem Leiter und der erforderlichen Zahl sonstiger Mitglieder.

§ 2. Dem Reichsamt liegen folgende Aufgaben ob:

1. Die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage (Reichsarbeitsblatt, Arbeitsmarkt-Anzeiger) zwecks Festhaltung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Gebieten und Berufen;
2. im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die für die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise größerer Gebiete bestimmt sind, sowie die Aufsicht über Arbeitsnachweise jeder Art, gleichviel ob sie von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam, von Innungen, Landwirtschaftskammern, Vereinen, Schulen und dergleichen unterhalten werden, und über die gewerkschaftliche Stellenvermittlung;
3. die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer;
4. im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterhalten werden;
5. die Durchführung der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder allgemeiner Verwaltungsverordnungen von Reichs wegen getroffen werden (produktive Erwerbslosenfürsorge);
6. die Sammlung der Tarifverträge und ihre Auswertung;
7. die Beobachtung der Ausstände und Auswertungen;
8. die Beobachtung der Entwicklung der Berufsverhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Weitere Aufgaben können dem Reichsamt durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats übertragen werden.

§ 3. Das Reichsamt ist berechtigt, von den in Betracht kommenden Stellen, insbesondere von den Organen des Arbeitsnachweises (§ 2, Nr. 2), den Gemeinden und Gemeindevorständen, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden sowie von den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

§ 4. Das Reichsamt wird ermächtigt, mit Zustimmung der obersten Landesbehörden seine Aufgaben und Befugnisse auf Arbeitsnachweiseinrichtungen zu übertragen, die zwecks Zusammenfassung der Arbeitsnachweise eines Landes oder mehrerer Länder oder größerer Bezirke eines Landes unterhalten werden (Landesarbeitsämter).

Die obersten Landesbehörden sind befugt, über Einrichtungen und Befugnisse dieser Landesarbeitsämter (Abs. 1) höhere Vorschriften zu erlassen und ihre Errichtung und Unterhaltung Gemeindevorständen dieser Bezirke zu übertragen. Soweit hierüber bereits Vorschriften ergangen sind, behält es dabei sein Bewerten.

§ 5. Das Reichsamt wird ermächtigt, zu bestimmen, daß Zwangsverordnungen gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Abwanderung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer (§ 2, Nr. 3) mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Textil-Nachschubversorgung.

Aus dem Reichswirtschaftsministerium wird uns geschrieben:

Durch die Presse ging dieser Tage eine Meldung, laut welcher bekanntgegeben wurde, daß durch Vermittlung des Reichswirtschaftsministeriums in absehbarer Zeit Arbeitsbeschaffung zur Ausgabe gelangen sollte. Diese Zeitungsmeldung hat insofern zu bestimmten Anlässen gegeben, als angenommen wurde, daß es sich hier um eine neuerliche amtliche Maßnahme handele. Es besteht vielmehr seit Monaten eine vom Reichswirtschaftsministerium ins Leben gerufene Textil-Nachschubversorgung; diese liefert Arbeitskleidung, Wäsche und Unterwäschebedarf an lebenswichtige Betriebe zur Abgabe an deren Arbeiterschaft in dem durch den Warenmangel begrenzten Umfang. Bedarfsanmeldungen sind seitens der Betriebsunternehmer an die Textil-Nachschubversorgung, G. m. b. H., Poststr. 11, Berlin, Unter den Linden 46, zu richten. Vollständig dieser Einrichtung ist eine Änderung nicht eingetreten, und sie ist auch nicht beabsichtigt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 21. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 und gleichzeitig der sechschte Extrabeitrag fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Rönischen Park 2.

Der Vorstandsvorsitzende.

Korrespondenzen.

Berlin. Für die diesmahlige Generalversammlung waren von vornherein zwei Abende vorgesehen. Sie fand am 28. und 29. April statt. In der ersten Versammlung wurden die Berichte über die Verhandlungen mit den Unternehmern entgegengenommen, die noch zu keinem Resultat geführt haben. Es wurde beschlossen, beim Reichsarbeitsministerium die Einsetzung eines Schiedsgerichts zu beantragen. Dann folgte der Tätigkeitsbericht für das verflossene Jahr, an den sich eine umfangreiche Debatte knüpfte. An deren Schluß erklärte der Vorsitzende Siegle, daß der Verlauf der Diskussion eine Genugtuung für seine und der Gesamterwaltung Tätigkeit sei. Am zweiten Versammlungsabend erfolgte nach der Entgegennahme des Berichts vom außerordentlichen Verbandstag die Neuwahl der Verwaltung. Hierbei lehnte der seitherige Sekretär Lieste eine Wiederwahl ab mit der Begründung, daß er die von der Berliner Opposition betriebene Gewerkschaftspolitik nicht mehr mitmachen könne. Der Posten wird ausgeschrieben werden. Im übrigen wurden die seitherigen Mandat_inhaber in ihren Stellen bestätigt. Auch die Angestellten wurden ohne Widerstand wiedergewählt. Bezüglich der Extrabeiträge wurde beschlossen, daß jedes Mitglied vom 1. Februar an zur Leistung von Extrabeiträgen verpflichtet ist, und zwar haben die Mitglieder der ersten Beitragsklasse wöchentlich zwei, die der zweiten Klasse wöchentlich einen, die der dritten Klasse innerhalb dreier Wochen zwei und die Mitglieder in der vierten Beitragsklasse innerhalb zweier Wochen einen Extrabeitrag zu leisten. Die Gesamtzahl der zu leistenden Extrabeiträge wird später bestimmt werden.

Beschluss. In unserer Zahlstelle herrschen nicht gerade rosige Zustände. Der Reichstarif wurde von den Arbeitnehmern abgelehnt. Um nun schärfere Maßnahmen treffen zu können, ist es nötig, daß die Kollegen ihre Laibheit abwerfen und die Versammlungen regelmäßig besuchen. Auswärtige Kollegen werden bis auf weiteres dringend vor Zugang nach hier gewarnt.

Unsere Lohnbewegung.

Aussperrung in Nordbayer.

In der letzten Woche fanden gemeinsame Verhandlungen über die geforderte Teuerungszulage für ganz Nordbayer in Nürnberg statt. Diese Verhandlungen waren erfolglos und sind am 12. Mai gescheitert. Die Unternehmer wollten in den seit dem 19. April gezahlten 15 Prozent ab 15. Mai 5 Prozent und ab 1. Juni weitere 5 Prozent gewähren; insgesamt also nur 25 Prozent. Dieses Angebot wurde von den Vertretern der Zahlstellen als abstoßend unzureichend abgelehnt. Die Verhandlungen sind somit gescheitert. Die Unternehmer haben es offenbar darauf abgesehen, eine Verständigung zu hindern, weil sie eine Währungsprobe haben wollen. Sie haben auch sofort unter der Führung der Arbeitgeber

Scharfmachers Knüttlinger die Aussperrung für ganz Nordbayer beschlossen. In der Nürnberg und Fürth, wo unsere Kollegen bereits seit einigen Tagen ausgesperrt sind, soll sich die Aussperrung auch auf folgende Orte erstrecken: Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Chemnitz, Erlangen, Hof, Lauf, Regensburg und Würzburg; außerdem hat der Schutzverband noch in einigen weiteren Städten Mitglieder, die unter den Aussperrungsbeschlüssen fallen würden. Inwieweit der Aussperrungsbeschluss durchgeführt wird, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Es läßt sich aber jetzt schon sagen, daß die Unternehmer den Zweck, den sie verfolgen, nicht erreichen werden. Unsere Kollegen werden den Scharfmachern zu begegnen wissen. Immerhin möge dieser Streik des Schutzverbandes unsere Kollegen an allen Orten an die Pflicht gemahnen, strengste Disziplin zu üben. An der Solidarität der Kollegenschaft in ganz Deutschland müssen die Pläne der Scharfmacher zerschellen.

Kartiervertrag für die Korkindustrie.

Wir haben bereits berichtet, daß wegen des Reichstarifs für das Korkschneidergewerbe, der am 5. Februar zwischen den Parteien vereinbart, aber dann von dem Verband der Korkindustriellen abgelehnt wurde, am 17. April ein beim Reichsarbeitsministerium eingeleitetes Schiedsgericht einen Schiedspruch gefällt hat. Den Parteien war bis zum 28. April Frist gesetzt zur Äußerung über die Annahme des Schiedspruches. Nach einer Umfrage in den beteiligten Orten hat unser Verbandsvorstand im Einverständnis mit den Kollegen beim Reichsarbeitsministerium die Annahme des Schiedspruches erklärt.

Der Verband der Korkindustriellen hat zu dem Schiedspruch und dem entsprechend gedruckten Tarifvertrag in einer am 27. April abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung Stellung genommen und ihn zugestimmt. Dort haben bei der Abstimmung über den Lohnstarif 18 Betriebe mit 1163 Arbeitern für Annahme, 3 Betriebe mit 81 Arbeitern für Ablehnung gestimmt. In das Tarifamt für die Korkindustrie, das in dem Tarifvertrag vorgesehen ist, wurden von den Arbeitnehmern gewählt die Herren Meißner (Frankenthal), Dittmer (Hamburg) und Helmold (Braunschweig); als deren Vertreter Lender (Frankenthal), Kürsten (Delmenhorst) und Lindemann (Dresden).

Vertragsschlichter sind der Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe und dessen Unterabteilung, der Verband der deutschen Korkindustriellen einerseits und der Deutsche Holzarbeiter-Verband andererseits. Der Vertrag gilt für das gesamte Reichgebiet. Die Lohnsätze haben wir bereits in Nr. 18 der „Holzarbeiter-Zeitung“ abgedruckt. Die Dauer des Vertrages ist bis zum 1. Juli 1920 befristet. Er kann erstmahlig am 1. Juni gekündigt werden, und für den Fall der Kündigung müssen spätestens zwei Wochen später Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages aufgenommen sein.

Zentrale Verhandlungen für die Knochindustrie.

Am 7. und 8. Mai fanden in Eifenaach Verhandlungen mit dem Zentralverband deutscher Knochenfabrikanten statt, bei welchen es sich hauptsächlich um die Neuregelung der tariflichen Löhne handelte. Das Ergebnis blieb zwar hinter den erhobenen Forderungen zurück, doch sind Zulagen erzielt worden, die durchschnittlich etwa 42 Prozent, in einzelnen Sparten bis 60 Prozent betragen. Vom 1. Mai an gelten nun die folgenden Lohnsätze:

Durchschnittslöhne:

Tarifklasse	Lohn			
	I	II	III	IV
Facharbeiter über 18 Jahre	5,—	5,25	3,90	3,60
Hilfsarbeiter über 18 Jahre	5,—	4,90	3,20	2,90
Masch.-Arbeiterinnen über 18 Jahre	3,35	2,90	2,10	1,90
Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre	2,70	2,30	1,85	1,70
Borarbeitern für die Näherzeit über 18 Jahre	3,25	—	—	—

Mindestlöhne:

Facharbeiter über 18 Jahre	4,85	4,30	3,40	3,00
Hilfsarbeiter über 18 Jahre	4,35	3,90	3,—	2,70
Masch.-Arbeiterinnen über 18 Jahre	2,75	2,20	1,75	1,70
Hilfsarbeiterinnen über 18 Jahre	2,40	1,90	1,60	1,50
Männl. Arb. von 16 bis 18 Jahren	2,40	2,10	1,65	1,50
„ „ „ 15 „ 16 „	1,90	1,60	1,40	1,15
„ „ „ 14 „ 15 „	1,40	1,15	1,10	0,90
Weibl. „ „ 16 „ 18 „	3,20	1,95	1,50	1,30
„ „ „ 15 „ 16 „	1,60	1,25	1,10	0,90
„ „ „ 14 „ 15 „	1,30	1,10	0,90	0,80

Aber einige weitere Forderungen konnte eine Verständigung nicht erzielt werden. Vereinstart wurde aber, daß die Polierarbeiten als Facharbeiterarbeiten zu entlohnen sind. Der Heimarbeit soll kräftiger als bisher gesteuert werden; es wurde festgelegt, daß Heimarbeit nur dann gestattet sein soll, wenn freie Arbeitsplätze im Betrieb nicht mehr vorhanden sind. Auch der Beschädigung des eigenen Werkzeuges und der Kleidungsstücke der Arbeiter gegen Feuergefahr stimmten die Arbeitgeber zu. Das neue Lohnabkommen gilt bis zum 31. Juli 1920.

Die Verhandlungen für die Stockindustrie gescheitert.

Die mit dem Verband der Stockindustriellen am 20. Februar 1920 abgeschlossene Lohnvereinbarung ist nach ordnungsmäßiger Kündigung am 1. Mai abgelaufen. Nach der die Parteien zu zentralen Verhandlungen zusammengetreten waren, wurde zwischen den Parteien in den rheinischen Städten Wald, Döhlitz und Wöll eine Vereinbarung getroffen, die unseren Kollegen eine Erhöhung der Löhne um 25 Prozent brachte. Am 5. Mai traten dann die Vertreter unseres Verbandes und die des Verbandes der Stockindustriellen in Basel zu Verhandlungen zusammen. Der Zweck dieser Verhandlungen war der Abschluß eines neuen Reichstarifs, die Neuregelung der Ortsklasseninteilung, und insbesondere sollte über die von unseren Kollegen erhobene Forderung auf Erhöhung der bisherigen Lohnsätze um 50 Prozent verhandelt werden.

Die Unternehmer waren bei den Verhandlungen sehr zahlreich vertreten, aber sie verhielten sich zugeknöpft. Im Hinblick auf die ungünstiger gewordene Geschäftslage wollten sie von neuen Zugeständnissen nichts wissen. Nach langen, erregten Auseinandersetzungen machten sie als äußerstes Zugeständnis das folgende Angebot:

1. Das am 8. April 1920 für die Gruppe Rheinland des Reichstarifs für die Stockindustrie abgeschlossene Abkommen wird von den beiderseitigen Organisationen unter Berücksichtigung der dort obwaltenden besonderen Verhältnisse anerkannt.

Die einzelnen Betriebe der Gruppe Rheinland zahlen daher die mit den Arbeitervertretungen vereinbarten Zuschläge als Teuerungszulage weiter, jedoch ohne jegliche Nachzahlung.

2. In Bielefeld, Suerbe, Meisen und Berst werden die Arbeiter und Arbeiterinnen so entlohnt, daß sie die im Februar 1920 zwischen den Organisationen festgelegten Durchschnitts- und Mindestlöhne zusätzlich des unter Ziffer 3 genannten prozentualen Zuschlags erreichen. Die Verteilung jedoch, die bereits über diese Sätze hinausgehen, können in Anbetracht der weit über die Lohnklasse I des Reichs hinausgehenden Höhe nicht weiter erhöht werden. Es ist also damit zu rechnen, daß in den genannten Städten Gruppen von Arbeitern und Arbeiterinnen eine Zulage nicht erhalten. Die Vertragsschlichtenden verpflichten sich, die Mindestlöhne unter Zugrundelegung des Februarabkommens festzulegen und bei dieser Gelegenheit die Teuerungszulagen vom Juli und November 1919 abzuklären.

3. Auf die durch das Abkommen erreichten Verdienste wird ab 1. Mai 1920 ein Teuerungszuschlag von 20 Prozent gewährt unter restloser Erfüllung von Ziffer 2 und unter Ausschluß der Gruppe Rheinland.

Dieses Angebot wurde von den Vertretern unseres Verbandes einstimmig abgelehnt. Damit waren die zentralen Verhandlungen gescheitert. Da die fortschreitende Teuerung eine ausreichende Erhöhung der Löhne unabsehbar macht, werden nun die Kollegen in den einzelnen Orten versuchen müssen, mit ihren Unternehmern zu einer annehmbaren Verständigung zu kommen.

Ergebnislose Verhandlungen mit dem Verband deutscher Kistenfabrikanten.

Der Verband deutscher Kistenfabrikanten, C. B. Großhagen, hatte sich beschwerdefähig an das Reichsarbeitsministerium gewandt, weil der Geltungsbereich des allgemeinen Reichstarifs für die Holzindustrie auf die Kistenindustrie ausgedehnt war. Gleichzeitig stellte er uns anheim, in die Beratung eines Sondertarifs einzutreten, weil die Kistenfabrikation nicht mit der Möbelherstellung usw. in Vergleich gestellt werden könne. Nach mehrfachen schriftlichen Auseinandersetzungen mit dem genannten Unternehmerverband kam schließlich die Vereinbarung zustande, in Beratung eines Sondervertrages auf zentraler Grundlage einzutreten. Als Grundlage sollte nach unserer Forderung der allgemeine Reichstarif, mit Änderung der Lohnsätze und Ferienfrage, dienen. In einer Generalversammlung der Unternehmer wurde zu unserer Forderung Stellung genommen, und darauf erfolgte an uns die Einladung zu einer zentralen Verhandlung für den 11. Mai in Leipzig.

Unsere Annahme, daß hier in eine ernsthafte Beratung über einen Reichstarif eingetreten würde, ist bitter enttäuscht worden. Gleich zu Anfang gaben die Unternehmer die Erklärung ab, daß sie einen allgemeinen Reichstarif für die Kistenindustrie nicht für durchführbar erachteten. Die Verteilung in den einzelnen Bezirken des Reiches lägen so unterschiedlich, daß eine Zusammenfassung unter einem einheitlichen Vertrag ausgeschlossen sei. Es müsse zunächst Sorge getragen werden, in den Sägewerken, die Kistenfabrikation betreiben, Abkommen zustande zu bringen, welche die Konkurrenzfähigkeit der Kistenfabriken nicht gefährden.

Nach längerer interner Beratung gaben dann die Unternehmer nachstehende Erklärung ab:

Vorschlag der Tarifkommission der Arbeitgeber.

Der Verband deutscher Kistenfabrikanten, C. B., ist bereit, die Regelung der Entlohnung und Arbeitsbedingungen einer Vereinheitlichung zuzustimmen, indem er für die organisierten Kistenfabrikanten Deutschlands erklärt, die bestehenden Tarifverträge der Sägewerksverbände in allen Bezirken des Reiches durchzuführen.

Er ist bereit, in Gemeinschaft mit den bestehenden Sägewerksverbänden eine Vereinbarung der Sägewerksbezirkstarifs zu einem Reichstarif anzuknüpfen.

Er ist bereit, dieses das gesamte Lohnwesen der deutschen Kistenindustrie vereinheitlichende Abkommen zur allgemeinen Verbindlichkeitserklärung für alle deutschen Kistenfabriken mit zu beantragen.

Alle Einwendungen unserer Verhandlungskommission, die Unternehmer von ihrem Standpunkt abzubringen, blieben erfolglos. Demzufolge wurde unterseits folgende Entscheidung zur Kenntnis gegeben:

Erklärung der Tarifkommission der Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmervertreter erblicken in der Stellungnahme der Arbeitgebervertreter nicht den geeigneten Weg, eine zentrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in kürzester Zeit zu erreichen.

Die bisherigen Tarifverträge in den Sägewerksbetrieben bieten zurzeit nicht den Anlaß, auf der geschaffenen Grundlage zu einer Verständigung über die schwebende Frage zu kommen.

Nach wie vor vertreten die Verbände der Arbeitnehmer den Standpunkt, daß die Kistenindustrie als eine in sich abgeschlossene Industrie zu betrachten ist, mit der ein Sondervertrag abgeschlossen werden kann.

Ein Zusammenstoß der Tarifabkommen für die Kistenindustrie und Sägewerksbetriebe wird auch unseits unterseits und gefördert werden.

Aus obigen Gründen müssen die Arbeitnehmervertreter den gemachten Vorschlag ablehnen und versuchen, wie bisher, durch örtliche oder bezirkliche Verhandlungen eine Regelung und Durchführung der umstrittenen Fragen zu erreichen.

Die Hoffnungen unserer Kollegen, unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Reichskonferenz vom 18. Januar eine einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auch in dieser Branche zu erreichen, haben sich nicht verwirklichen lassen. Es bleibt nunmehr kein anderer Weg, als durch örtliche Verhandlungen unser gestelltes Ziel für alle in der Holzverarbeitung beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen durch einen allgemeinen Reichstarif zu erreichen, zu verwirklichen. Abgesehen auch zurzeit die Vorbedingungen nicht günstig erschienen, läßt sich festhalten an dem für richtig Erachteten hat uns bisher noch immer vorwärtsgebracht. Auf keinen Fall durfte sich die Verhandlungskommission dazu hergeben, der an und für sich schon vorhandenen Zersplitterung noch weitere Verschärfung zu leisten, indem sie dem Verlangen der Unternehmer stattgegeben hätte. Aufgabe der Verwaltungen ist es nunmehr, die Verhandlungen in den Betrieben, die sich unserer Forderung gegenüber ablehnend verhalten, auszunehmen und für deren Anerkennung einzutreten.

Tarifvertrag für das Thüringer Sägerei- und Holzgewerbe.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde am 8. Mai zwischen dem Verband der Thüringischen Sägerei- und Holzgewerbe und dem Deutschen Holzarbeiter-Verband ein Tarifvertrag abgeschlossen. Durch ihn sind die drei Thüringens in vier Ortsklassen eingeteilt mit unterschiedlichen Löhnen. Überstunden werden mit 20 Prozent Nacht- und Sonntagarbeit mit 40 Prozent Zuschlag zum Stundenlohn bezahlt. Für die sogenannte dritte Schicht (Nachtschicht) werden pro Stunde 30 Pf. mehr gezahlt. Die Spitzenlöhne, als Durchschnittslöhne gerechnet, betragen für Facharbeiter über 22 Jahre in Ortsklasse I: 4,30 Mk., II: 3,90 Mk., III: 3,65 Mk., IV: 3,20 Mk. Die Mindestlöhne sind 20 Pf. niedriger. Für Arbeiter von 20 bis 22 Jahren sind die Löhne 10 Pf. niedriger, für Arbeiter von 18 bis 20 Jahren 20 Pf. niedriger. Für Arbeiter von 16 bis 18 Jahren beträgt der Mindestlohn in Ortsklasse I: 3,50 Mk., II: 3,10 Mk., III: 2,85 Mk., IV: 2,40 Mk. Arbeiterinnen erhalten, wenn über 22 Jahre alt, in Ortsklasse I: 2,55 Mk., II: 2,30 Mk., III: 2,15 Mk., IV: 1,90 Mk. Sägewerkshilfen erhalten 10 Pf. weniger als Facharbeiter, Plak- und Hilfsarbeiter 20 Pf. weniger die Stunde. Bei Außerarbeit müssen 15 Prozent über diesen Lohn verdient werden. In Ferien werden noch halbjähriger Beschäftigung drei Tage, für jedes weitere Jahr ein weiterer Tag gewährt, bis zur Dauer von sechs Ferien. Der Vertrag gilt vom 16. Februar an, das Lohnabkommen vom 1. Mai 1920 an. Der Vertrag läuft bis zum 1. März 1921. Die Löhne sollen alle acht Wochen auf die Richtigkeit nachgeprüft werden. — Sind auch in diesem Vertrag die Löhne als nicht hoch zu bezeichnen, so bedeutet es doch wiederum eine Regelung der Arbeitsbedingungen der Säger auf einheitlicher Grundlage. An den Holzarbeitern wird es liegen, diesem Vertrag treues Leben zu verleihen und darüber zu wachen, daß er auch wirklich in allen seinen Teilen durchgeführt wird.

In Aschersleben befinden sich die Tischler und Drechsler seit dem 5. Mai im Streik. Der Schiedsgericht, welcher den Kollegen eine 30prozentige Zulage auf alle bestehenden Löhne, mit Rückwirkung bis zum 6. April, zuerkannt, ist von den Arbeitgeber abgelehnt worden. Unsere Kollegen sind fest entschlossen, die Arbeit nicht eher aufzunehmen, bis der Streik zu ihren Gunsten entschieden ist.

In Braunschweig ist in den gesamten Metallbetrieben die Arbeit niedergelegt worden, woran 400 unserer Kollegen beteiligt sind. Für sie kommt die Anerkennung des Reichstaris für die Holzindustrie und die Zahlung der entsprechenden Löhne in Frage. Bisher lehnten es die Metallindustriellen ab, mit den Vertretern unserer Kollegen zu verhandeln bzw. sie zu den Verhandlungen zuzulassen.

In Bremen hat der Arbeitgeber-Schutzverband die angebrochte Aussperrung am 10. Mai durchgeführt. Seinem Beschluß sind aber nur 26 Betriebe mit 340 Arbeitern gefolgt. Die Leiter des Schutzverbandes geben sich große Mühe, ihre Kollegen zur Beteiligung an der Aussperrung zu bewegen; es sieht aber nicht so aus, als ob sie dabei große Erfolge erzielen könnten.

In Dresden mußten schon wiederholt, obwohl die Möbelpreise enorm gestiegen waren, wegen der geringfügigen Lohn-erhöhung langwierige Verhandlungen gepflogen werden, bis die schließlichen Bemilligungen durch die künftigen Teuerungen längst wieder überholt waren. Die infolge des Schiedsgerichts vom 12. Januar 1919 erhöhten Löhne kamen hier in der ersten Märzwoche erstmalig zur Auszahlung, haben Wochen lang diskutiert, bis die Unternehmer also um die Zahlung herum. Es hätte damals schon energisch dagegen vorgegangen werden müssen, aber immer noch glaubten die Kollegen, auf dem Wege der Verhandlung zum Ziel zu gelangen. Da kam die neue Lohnregulierung. Und auch diesmal wieder blieb das Angebot der Vertretung der Arbeitgeber-Schutzverbandes liegen noch hinter dem gestellten Angebot weit zurück. Das ist ein dem Tag der Beden aus. In allen Betrieben, wo die am 2. April eingereichten Forderungen am 2. Mai nicht bewilligt waren, wurde die Arbeit eingestellt.

In Burg b. Magdeburg ist der Streik nach 12wöchiger Dauer durch eine Verhandlung vor der Schlichtungskommission am 1. Mai beendet worden. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre wurde auf 4,25 Mk. nach der dritten Schicht festgesetzt, mit der Nachzahlung vom Beginn des Streiks am 16. Februar erhöht sich die Mittel der Unternehmer einsehender. Die Arbeit wurde am 16. Mai wieder aufgenommen.

In Dresden haben die Arbeitgeber nach einwöchigem Streik die Anerkennung des höchsten Tarifvertrages und die von dem Reichstarif III festgesetzten Löhne mit Rückwirkung vom 12. April durchgeführt. Am 26. April wurde der Streik wieder aufgenommen.

In Thüringen sind mit dem Arbeitgeber-Schutzverband folgende Vereinbarungen, welche bis 1. Juni 1920, getroffen worden: Für die Holzindustrie vom 1. bis 15. April werden 15 Prozent für Facharbeiter und 10 Prozent für alle Arbeiter über 22 Jahre und 10 Prozent für die Durchschnittslöhne der Holzindustrie der Holzindustrie und ab 15. April bis 1. Juni ein weiterer Zuschlag von 20 Prozent auf alle Durchschnittslöhne.

In Göttingen haben die Kollegen in den Tischlereien und in der Kleinwerkzeugfabrik Müllner u. Sohn am 15. Mai die Arbeit eingestellt. Der Schlichtungsausschuß hatte entschieden, daß die durch den im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsgericht bewilligten Teuerungsulagen vom 12. Januar bis 15. Februar nachgezahlt sind. Ferner sollten am 10. April 40 Pf. und am 1. Mai weitere 30 Pf. zugelegt werden. Selbst diese minimalen Zugeständnisse lehnten die Unternehmer ab, worauf unsere Kollegen beschlossen, die Arbeit einzustellen.

In Großsachsen war es in den Sägereibetrieben am 22. April zum Streik gekommen, weil die Arbeitgeber sich in keiner Weise geneigt zeigten, den gerechten Forderungen der Kollegen entgegenzukommen. Die Sache zieht sich schon seit Mitte Januar hin. Nach zweiwöchigem Streik kam es nunmehr zu einer Verständigung, und wurde die Arbeit unter folgenden Bedingungen am 11. Mai wieder aufgenommen: Der Stundenlohn für Gatterschneider beträgt 3,80 Mk.; für Plakarbeiter 3,70 Mk., vom 1. Juni an 4 Mk. für Gatterschneider und 3,90 Mk. für Plakarbeiter.

In Großsachsen (Rauß) haben die Tischler nach ergebnislosen Verhandlungen am 3. Mai die Arbeit eingestellt. Nach achtwöchigem Streik gestanden die Unternehmer eine Zulage von 1,35 Mk. auf die seitherigen Stundenlöhne zu. Obwohl dieses Zugeständnis den gestellten Forderungen nicht voll entspricht, beschlossen die Kollegen, die Arbeit wieder aufzunehmen.

In Großsachsen ist es trotz des mäßigen Geschäftsganges gelungen, für die Säbmaschinen auf den am 1. April vereinbarten Zuschlag von 60 Prozent einen weiteren Zuschlag von 30 Prozent zu erzielen, so daß der Stundenlohn jetzt 4,35 Mk. beträgt.

In Grünberg i. Schl. wurde am 8. Mai mit der Tischlerinnung eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die bestehenden Stundenlöhne ab 16. April um 25 Prozent und ab 14. Mai um weitere 10 Prozent erhöht werden. Obwohl der sechsten Lohnklasse zugeeignet, konnte schon seit einiger Zeit die Entlohnung nach der vierten Klasse durchgeführt werden. Allerdings unter Verzicht auf die 47tägige Arbeitszeit. Das wurde diesmal nachgeholt, indem am 1. Juni die 47tägige Arbeitszeit mit Lohnausgleich eingeführt wird. Ferien werden nach dem Reichstarif gewährt. In den Sägereien wurde am gleichen Tag durch Verhandlungen eine Erhöhung der Teuerungsulagen von 35 auf 65 Pf. rückwirkend vom 1. April, erreicht.

In Hainburg (Westerwald) sowie im benachbarten Koblenz und Erbach ist die Forderung auf Anerkennung des Reichstaris und der 4. Lohnklasse gestellt worden, und zwar schon am 18. März. Die Unternehmer wollten nur die Löhne nach der 6. Lohnklasse zahlen. Inzwischen war am 12. April die 50prozentige Lohnhöhung gefordert worden. Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, und legten die Kollegen am 4. Mai geschlossen die Arbeit nieder.

In Harzburg-Bündheim hatte eine erneute Verhandlung am 3. Mai den Erfolg, daß eine 30prozentige Erhöhung der Durchschnittslöhne der 4. Lohnklasse zugestanden wurde. Darauf erfolgte die Wiederaufnahme der Arbeit.

In Hildesheim stellte die gesamte Arbeiterschaft am 1. März neue Lohnforderungen. An dieser Bewegung sind auch unsere Kollegen der Pfeifen- und Korbbinder beteiligt. Sie sind acht Wochen lang von der Arbeiterschaft hingerufen worden, bis ihnen der Geduldsfaden riß und sie gemeinsam mit der übrigen Arbeiterschaft am 29. April die Arbeit niederlegten. Die Erklärung der Unternehmer, daß es ihnen recht ist, wenn der Streik ein halbes Jahr dauert, ist bezeichnend dafür, daß es ihnen gelungen ist, soviel Überschüsse herauszuwirtschaften, daß sie solange aushalten können. Das sollte auch allen Kollegen die Augen öffnen, daß es notwendig ist, noch fester als bisher im Verband sich zusammenzuschließen. Bei diesem Kampf handelt es sich bei den Unternehmern um eine reine Nachfrage, und darf unseren Kollegen kein Opfer zu groß sein, um diesen Kampf zu einem siegreichen Ende zu führen.

In Ilfeld a. Harz war die Firma Mann schwer zu bewegen, den Reichstarif anzuerkennen, schließlich gelang es aber doch auf dem Wege der Verhandlung, und konnte die Arbeit nach kurzem Streik am 3. Mai wieder aufgenommen werden.

In Kempten (Allgäu) erhalten die Schreiner und Maschinenarbeiter ab 17. April 30 Prozent und ab 8. Mai 1920 weitere 10 Prozent, somit insgesamt 40 Prozent Zulage auf die bestehenden Durchschnitts- und Mindestlöhne. An Stelle des Reichstaris wurde der Reichstarif anerkannt.

In Krefeld weigern sich die Tischlermeister noch immer, den Reichstarif anzuerkennen, zudem steht eine Ausrüstung über die neuerdings gestellte Forderung auf Lohnhöhung noch aus. Verhandlungen wurden bisher abgelehnt. Infolgedessen sind die Kollegen am 12. Mai in den Streik getreten.

In Lem, im hiesigen Mittel des bayerischen Waldes, haben unsere Kollegen in fünf Betrieben der Spielwarenindustrie seit dem 29. März im Streik um die Durchführung des Reichstaris für das deutsche Holzgewerbe. In ihrer ablehnenden Haltung waren die Unternehmer bestärkt durch einen Gehörtspruch des Straßburger Schlichtungsausschusses, welcher der Meinung war, die Löhne müßten nicht herabgesetzt werden. Diese örtliche Regelung meinten aber die Unternehmer dahingehend anzusehen zu können, überhaupt nichts zu regeln. Um sie von ihrer irrigen Meinung zu kurieren, trafen unsere Kollegen einmütig in den Streik, der sie auch nach fast sechswöchiger Dauer erfolgreich durchführten. Die Unternehmer hatten erklärt, der Holzarbeiter-Verband müßte aus ihrem hiesigen Waldbezirk verschwinden, was nach 100.000 Mk. Werten grünen. Das letztere haben sie auch wohl erreicht, aber unter Verband steht fest, und es hat durch den Beitritt zum Reichstarif der Kollegen in den umliegenden Orten keine Mitgliederzahl noch um 50 Prozent. Die hartnäckigen Unternehmer haben sich aber genötigt gesehen, den Reichstarif anzuerkennen.

In Leuzkirch (Allgäu) ist es infolge Abregelung von Kollegen zu Differenzen gekommen. Es wird gebeten, Arbeitseigenen in Zeitungen keine Folge zu geben und sich in allen Fällen vor der Arbeitsannahme beim Personalverwalter, Friedr. Schell, Berthausstraße 148, zu erkundigen.

In Lorch haben es die Unternehmer abgelehnt, sich auf Verhandlungen über die gestellte Lohnforderung einzulassen.

Darauf beschlossen unsere Kollegen, die Arbeit in den Schreinerbetrieben einzustellen. Der Streik ist fernzuhalten. In Magdeburg ist es nach mehrwöchigem Streik bzw. Aussperrung zu einer erfolgreichen örtlichen Verhandlung gekommen. Bei Wiederaufnahme der Arbeit wird eine Zulage von 30 Prozent auf die bestehenden Löhne für Facharbeiter und Hilfsarbeiter über 18 Jahre gezahlt, für die übrigen Hilfsarbeiter und weiblichen Arbeitskräfte eine Zulage von 20 Prozent. Am Montag, dem 10. Mai, wurde die Arbeit in vollem Umfang aufgenommen.

In Malchin wurden ab 6. April 35 Prozent, ab 6. Mai 40 Prozent bewilligt, die Vereinbarung gilt bis 15. Mai 1920.

In München dauert der Kampf fort. Verhandlungen, die vom Gewerbeamt angeregt waren, sind nicht zustande gekommen, weil der Arbeitgeber-Verband im voraus die Zustimmung zu einer Verlängerung der Arbeitszeit verlangte. Der Arbeitgeber-Verband gibt die Zahl der ausgesperrten Schreiner auf 1000 an. Das ist aber viel zu hoch gerufen, dabei sind nämlich die Betriebe nicht berücksichtigt, die ohne die Zustimmung des Schreinerverbandes ihre Betriebe wieder geöffnet haben.

In Neusatz fanden am 22. April Verhandlungen mit den Unternehmern, die dem Verein der Industriellen, Handel- und Gewerbebetriebs des bayerischen Bezirks angeschlossen sind, statt, die resultatlos verliefen. Auch Verhandlungen mit den einzelnen Unternehmern blieben ohne Erfolg und wurde beschlossen, zunächst bei der Firma Pflüger, Möbelfabrik, in den Streik zu treten, was am 8. Mai geschehen ist. Die Firma ist auch an der Möbelfabrik in Bayreuth beteiligt, wo sich die Kollegen seit voriger Woche im Streik befinden.

In Nürnberg und Filz haben die Unternehmer die angebrochte Aussperrung zur Durchführung gebracht, in Nürnberg liegen etwa 1600, in Filz etwa 2000 Kollegen auf der Straße. — Zu dem am 23. Januar 1920 abgeschlossenen Tarifvertrag für die Kammermeister in Nürnberg-Fürth ist noch folgender Nachtrag vereinbart worden: Alle männlichen Zeitlohnarbeiter erhalten ab 1. Mai 1920 50 Prozent, ab 1. Juni 1920 60 Prozent, alle Akkordarbeiter den gleichen Zuschlag, alle Arbeiterinnen ab 1. Mai 45 Prozent und ab 1. Juni 1920 55 Prozent mehr.

In Pöchlarn sind die Kollegen wegen Durchführung der neugestellten Forderungen in den Streik getreten, was dazu beigetragen hat, daß es nun zu zentralen Verhandlungen für den ganzen Bezirk Nösterreich kommen wird. Vor dem hatten sich die Arbeitgeber-Verband schroff unseren Kollegen gegenüber verhalten.

In Rad Neichenhall hat sich die Lage noch nicht geändert. Der Streik von Schreibern ist weiterhin fernzuhalten.

In Schiltmar fanden am 10. Mai mit der Detachement Gruppe des Verbandes der Zellulose-Industriellen Verhandlungen statt, die aber zu keinem Ergebnis führten. Die Unternehmer wollten zunächst überhaupt keine Zugeständnisse machen und die Frage der Lohnhöhung bis zum 1. Juli offenlassen. Schließlich erklärten sie, vom 15. Mai an den verheirateten Arbeitern einen Zuschlag von 25 Pf. pro Stunde gewähren zu wollen, alles andere und auch jede Diskussion über das Angebot lehnten sie ab. Selbstverständlich mußte ein solches Angebot abgelehnt werden. Die Verhandlungen sind also gescheitert. Die Zellulose-Industriellen gebärden sich sehr übermütig, und der Ton, in dem sie die Verhandlungen führten, war bezeichnend. Sie sollen aber nicht zu früh jubeln; noch ist es nicht aller Tage Abend.

In Stettin wurden auf die neu gestellte Forderung 35 Prozent ab 23. April bewilligt.

In Swinemünde sind ab 6. April 10 Prozent, ab 16. April 20 Prozent und ab 10. Mai 35 Prozent bewilligt worden.

In Teterow wurden ab 16. April 25 Prozent und ab 15. Mai 37 1/2 Prozent zugestanden.

In Wismar sind ab 19. April 30 Prozent und ab 1. Mai 40 Prozent bewilligt worden. Der drohende Streik wurde dadurch verhindert.

In Wittenberg haben unsere Kollegen am 3. Mai die Arbeit niedergelegt, weil die Tischlerinnung auf die gestellte Forderung so geringe Zugeständnisse gemacht hatte, daß, wenn darauf eingegangen worden wäre, der schon anerkannte Reichstarif damit gefährdet war.

Ausland.

Warnung vor Bezug nach Schweden.

Von schwedischen Möbelfabrikanten werden in Deutschland, speziell in Hamburg, Tischler gesucht. Auf Anfrage erhielt unsere Hamburger Verwaltung aus Schweden die Mitteilung, daß die Arbeitsverhältnisse in Schweden äußerst schlecht sind. Die deutschen Arbeiter sollen Werkzeuge in der Hand der Unternehmer werden, die Löhne zu drücken. Man will die Arbeitskraft des deutschen Arbeiters ansuchen zum Schaden der schwedischen Kollegen. Diese Mitteilung dürfte wohl genügen, um unsere Kollegen zu veranlassen, von den Angeboten keinen Gebrauch zu machen.

Aus der Holzindustrie.

Der konstitutionelle Fabrikant.

Der Salusfabrikant Heinrich Freese in Niederschönhausen bei Berlin hat es verstanden, sich in den auf einen sozialdenkenden Unternehmern zu bringen, dem das Wohl seiner Arbeiterschaft ganz besonders am Herzen liegt. In mehreren Schriften hat er seinen Ruhm in alle Welt hinausgerufen und er ist auch von manchen Sozialpolitikern über den Schellendaus gelobt worden. Sein Verdienst besteht aber hauptsächlich darin, daß er es verstanden hat, durch besondere Methoden die Arbeiter an den Betrieb zu fesseln und zur höchsten Leistung anzuspornen. Sein Mittel war die Gewinnbeteiligung. Am Jahres- schluß wurde den Arbeitern ein gewisser Betrag als ihr Anteil an dem Geschäftsgewinn ausgezahlt. Außerdem wurden auf Veranlassung des Unternehmers in der Fabrik Arbeiter- ausstufungen eingerichtet, denen ein Mitbestimmungsrecht in den verschiedenartigen Wohlfahrts-Einrichtungen und in unter- geordneten Fragen der Betriebsführung eingeräumt wurde. Herr Freese nannte seinen Betrieb eine „konstitutionelle Fabrik“, und unter diesem Titel hat er auch eine Beschreibung seiner Betriebseinrichtungen herausgegeben.

Zweifellos ist Herr Freese ein sehr kluger Unternehmer. Er hat seinen Fabrikkonstitutionalismus in einer Zeit eingeführt, als allgemein in der Industrie noch der Fabrikabsolutismus des Unternehmers als selbstverständlich galt. Viel später als seine Unternehmervorgesetzten hat er erkannt, daß solche kleinen Geschenke an die Arbeiter reiche Blüten für den Fabrikanten bringen. Seine Meinung, mit der Gewährung einer Scheinkonstitution den Stein der Weisen gefunden zu haben, wurde gestärkt durch den Wessenschuh, der dem konstitutionellen Fabrikanten in reichem Maße geopfert wurde.

Der Ruhmesglanz des konstitutionellen Fabrikanten erglänzt einen Schatten, als die Gewerkschaften begannen, in seinem Betrieb Boden zu fassen. Im Winter 1910/11 kam es deshalb zu einem Konflikt. Herr Freese hat diesen Konflikt mit den Gewerkschaften in einer Broschüre („Der freie Werkvertrag und seine Gegner“) sehr ausführlich beschrieben und in ihr den Sozialdemokraten und den freien Gewerkschaften insbesondere scharfste Tadel angelegt. Den christlichen Gewerkschaften und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften steht er freundlich gegenüber. Ihnen will er das etwas kompromittierende Lob: „Sie erklären nicht, wie die sozialdemokratische Holzarbeiter-Zeitung (Nr. 6 vom 24. Dezember 1911), daß Arbeiterausschüsse nur Wert für die Arbeiter haben, wenn ihre Organisation hinter ihnen steht.“ Am liebsten sind ihm aber die gelben Werkvereine. Er empfiehlt seinen Klassengegnern, solche als Gegenorganisationen gegen die Gewerkschaften ins Leben zu rufen und sie zu unterstützen. „Das kostet natürlich Geld“, sagt er, aber, so fährt er fort, „viel weniger als jetzt die Ausperrungen und Ausstände, und das Geld wird verwendet, um Unfällen Schäden vorzubeugen. Ich weiß keine Aufgabe, die lohnender ist.“ Das ist ein treffendes Selbstkriterium des „konstitutionellen Fabrikanten“. Er ist der „Wahlhüter“, der mit der Wucht nach der Spießseite wirt. Seine Wohltaten haben den Zweck, den Profit des Unternehmers zu mehren.

An diese alten Geschichten wurden wir erinnert, als wir in den für unsere Berliner Mitglieder herausgegebenen „Mitteilungen der Verwaltung“ einen Bericht über den Berliner Schlichtungsausschuß lasen, in welchem der konstitutionelle Herr Freese eine sehr eigenartige Rolle spielt. Nach diesem Bericht sind die Berliner Salonschneider am 5. Januar 1920 in eine Lohnbewegung eingetreten, um einen einheitlichen Grundlohn von 3,35 Mk. pro Stunde zu erreichen. Die Bewegung hatte Erfolg, neben einem anderen Fabrikanten war es nur der berühmte Herr Freese, der sich weigerte, zu dem Willigen. Nach wochenlangen Verhandlungen war es erst möglich, in diesem Betrieb einen Stundenlohn von 3 Mk. zu erzielen. Dabei beträgt der Durchschnittslohn in Berlin nach dem im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsspruch seit dem 12. Januar 1920 4,20 Mk. und tatsächlich wurde in den meisten Betrieben weit mehr gezahlt. Diese Tatsache läßt die vielgerühmte Freese'sche Gewinnheiligung im richtigen Licht erscheinen. Trotz der 4 Prozent ihres Jahresverdienstes, die den Arbeitern als Gewinnanteil gezahlt werden, sind sie weit schlechter entlohnt als ortsüblich.

Aber das ist noch nicht das Gravierendste. Als die Arbeiter wegen einer Teuerungszulage den Schlichtungsausschuß anrufen und dieser Herrn Freese zum 10. März vor sein Forum lud, erhielt er als Antwort das folgende Schreiben:

Altrenzzeichen 6431. H. 20 Ju.

10. 3. 5 K.

8. März 1920.

In Sachen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes gegen mich teile ich Ihnen mit, daß ich bereit bin, mich in der Sitzung vom 10. März vertreten zu lassen. Ich lege aber Verwahrung dagegen ein, daß Sie mich auf Grund einer Verordnung vom 23. Dezember 1918 im Fall des Nichterscheinens mit Strafe bedrohen. Diese Verordnung ist ohne Mitwirkung der ordentlichen Behörden von Personen erlassen worden, die vom Straßenpöbel und meuternden Soldaten auf den Schild erhoben worden sind. Eine Rechtsgültigkeit besitzen derartige Verordnungen nicht.

Heinrich Freese.

Hofkellner St. M. des Kaisers und Königs.

Dieses Schreiben läßt den Ruhm des konstitutionellen Hofkellners St. M. des Kaisers und Königs im hellsten Licht erstrahlen. Was mag ihm die Flucht seines vielgeliebten Kaisers und Königs nach Holland für einen Schmerz bereitet haben. Wie mag ihm das Verbot vor Freude geschlagen haben, als wenige Tage nach dem Bekanntnis seiner schönen Wiebe der Hochverräter Rapp seinen Einzug in Berlin hielt. Der Stempel seiner Freude dauerte nicht lange. So schwer es ihm fällt, er muß sich in die ihm so schreckliche Tatsache hinein, daß die rechtmäßige Volksvertretung auch jene Verordnung sanktioniert hat, welche von Personen erlassen wurde, die vom Straßenpöbel und meuternden Soldaten auf den Schild erhoben worden sind. Zum Überflus hat auch der Schlichtungsausschuß gar keinen Respekt vor dem Hofkellner und seiner Rechtsverwahrung bewiesen und ihn zur Zahlung von 1 Mk. Teuerungszulage pro Stunde und Arbeiter, rückwirkend vom 12. Januar an, verurteilt.

Wirklich läßt Herr Freese aus seiner Niederlage die Anregung zur Niederlegung eines neuen Bundes, in dem der künftige Nachfolger des konstitutionellen Gewerkschaften und allen Widerstrebenden seines allgerühmten Herrn. Nach der wiedergegebenen Schilderung wird auf das Schicksal des

Gewerkschaftliches.

Der Verbandstag des Schuhmacherverbandes

wurde vom 28. bis 30. April in Nürnberg abgehalten und war von 120 Delegierten besetzt. Aus dem vom Verbandsvorsitzenden Simon erstatteten Geschäftsbericht geht hervor, daß jetzt 80 Prozent der Schuhmacher in der freien Gewerkschaft, 6 Prozent in der christlichen und 14 Prozent im Hirsch-Dunckerschen Gewerksverein organisiert sind. Dem Abschluß des neuen Reichslohntarifs für die Schuhindustrie wurde einstimmig zugestimmt. Nach einem Referat über „Nähtischsystem, Arbeitsgemeinschaften und Gewerkschaften“ nahm der Verbandstag eine Entschließung an, die im wesentlichen besagt, daß die Forderung auf unverzügliche Wiederholung des Betriebsrätegesetzes zu erheben sei. Vorstand und Beirat werden beauftragt, die Frage des Austritts aus der Arbeitsgemeinschaft zu prüfen und zu gegebener Zeit durchzuführen. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung war die Verschmelzung der Verbände aller Lederverarbeitenden Berufs. Die neuerdings in Erscheinung getretene Konzentration der Lederherstellenden und verarbeitenden Industrien zwingt dazu, wodurch auch die Sozialisierung dieser Industriezweige gefördert werden könne. Der Verbandstag erklärte sich einstimmig für die Schaffung eines großen und starken Industrieverbandes, und soll sofort mit allen übrigen in Betracht kommenden Verbänden in Verbindung getreten werden. Die Beitragsfrage wurde in der Weise geregelt, daß vier Beitragsklassen festgesetzt wurden mit 1 Mk., 2 Mk., 2,75 Mk. und 3,50 Mk. Wochenbeitrag. Die Streikunterstützung soll fortan betragen, abgestuft nach der Mitgliedschaftsdauer und der Beitragsklasse; 24 Mk. bis 100 Mk. pro Woche. Eine entsprechende, wenn auch wesentlich geringere Erhöhung erfahren die übrigen Unterstützungen. Die bisherigen Leiter des Verbandes wurden wiedergewählt, an Stelle des Reichstellers Voch, der eine Wiederwahl ablehnte, wurde Trefflich (Nürnberg) gewählt.

Außerordentlicher Verbandstag der Zimmerer.

Diese Tagung des Deutschen Zimmerer-Verbandes fand vom 23. bis 25. April im Hamburger Gewerkschaftshaus statt. Sie beschäftigte sich hauptsächlich mit der Stellungnahme zur Erneuerung des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe und mit der Erhöhung der Beiträge und der Unterstützungen. Zur Tariffrage wurde nach einer ausgedehnten Diskussion gegen 12 Stimmen eine Entschließung angenommen, in der ausgesprochen wird, daß der Verbandstag den von den Zentralinstanzen gestellten Abänderungsanträgen zum Reichsvertrag für das Baugewerbe zustimme, die abweisende Haltung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe jedoch auf das schärfste verurteile. Zur Verabschiedung des Ergebnisses der neuen Verhandlungen solle, wenn notwendig, der Verbandstag von neuem zusammenberufen werden. Schließlich forderte der Verbandstag die uneingeschränkte Verbindlichkeit der Tarifverträge. Die Beitragsfrage wurde dadurch erledigt, daß 12 Beitragsklassen, abgestuft nach den Stundenlöhnen, geschaffen wurden in der Höhe von 1,70 Mk. zentralen und 40 Pf. lokalem bis 3,50 Mk. zentralen und 30 Pf. lokalem Beitrag pro Woche. Die Beiträge der Erwerbslosen betragen 70, 80, 90 und 100 Pf., die der Lehrlinge bzw. jugendlichen Arbeiter 40 Pf. Die Streikunterstützung beträgt je nach der Dauer der Mitgliedschaft 5 Mk. bis 15,50 Mk., die Erwerbslosenunterstützung von 1,00 Mk. bis 7 Mk. pro Tag. Die Unterstützung für Familien Streikender und Kinder wurde verdoppelt, desgleichen die Sterbeunterstützung. Gemahregelte erhalten beim Umzug bis 240 Mk.

Im Transportarbeiter-Verband ist eine Beitragserhöhung auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses eingeführt worden. Bisher betrug der Wochenbeitrag in den vier Beitragsklassen 1,30, 1,05, 0,80 und 0,50 Mk. Vom 1. Juni an sind diese Sätze erhöht auf 2,20, 1,80, 1,40 und 0,50 Mk. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Wochenverdienst.

Soziale Rechtspflege.

Die vertragliche Regelung der Lehrlingsentschädigung.

Aber die Rechtsgültigkeit der Vertragsbestimmungen bezüglich der Entschädigung der Lehrlinge hat die Schlichtungskommission des sächsischen Holzgewerbes für Mittweida unter dem Vorsitz des Stadtrats Dr. Kieß eine interessante Entscheidung gefällt. Für die Parteien gilt zweifellos der Tarifvertrag für das sächsische Holzgewerbe, der Bestimmungen über die Entschädigung der Lehrlinge enthält. Lange vor Abschluß dieses Vertrages hat eine Firma Lehrlinge eingestellt, mit denen Lehrverträge abgeschlossen waren. Diese Lehrlinge haben nun die Schlichtungskommission anrufen, um von ihr feststellen zu lassen, daß sie Anspruch auf die tarifliche Entschädigung haben, die weit höher ist als die Entschädigung, die ihnen bisher gezahlt wurde.

Die Schlichtungskommission hat die Rechtslage sehr gründlich untersucht und ihrer Entscheidung eine ausführliche Begründung beigegeben. In ihr wird unter anderem ausgeführt, daß im Zweifelsfall anzunehmen ist, daß die Vertragsparteien vom Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Tarifvertrages dessen Bestimmungen auch auf die bereits abgeschlossenen Arbeitsverträge anwenden wollen. Der Tarifvertrag kann auch Bestimmungen über die Einstellung und Entschädigung von Lehrlingen enthalten, da ja Lehrlinge nach der Gewerbeordnung als gewerbliche Arbeiter gelten. Das ergibt sich aus § 11 des Betriebsrätegesetzes und aus der Gewerbeordnung, deren Titel VII die Überschrift trägt: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge usw.)“. Die Entscheidung untersucht dann, ob die im Tarifvertrag getroffenen Bestimmungen den für die Lehrlinge und das Arbeitsverhältnis gegebenen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen oder sonst ungesetzlich sind, und kommt zur Verneinung dieser Frage. Die Vertragsbestimmungen über die Entschädigung der Lehrlinge sind den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst und weder für die Arbeitgeber unbillig noch für den Lehrling zu hoch bemessen. Die unter aufgeworfene Frage, ob während des Bestehens eines Tarifvertrages abweichende individuelle Ar-

betsverträge mit Rechtswirksamkeit abgeschlossen werden können, bejaht die Schlichtungskommission. Solche Verträge wären an sich gültig, zumal der in Betracht kommende Tarifvertrag noch nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist. Erforderlich ist aber immerhin, daß der Abschluß der Arbeitsverträge im Einvernehmen der abschließenden Partei unter bewußter Ausschaltung der Tarifbestimmungen erfolgt, und daß nicht einseitig von einer Partei die an sich anerkannten tariflichen Bestimmungen ausgeschlossen werden. Aus diesen Erwägungen heraus hat die Schlichtungskommission den folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Die im § 60 ff. des Tarifvertrages für das sächsische Holzgewerbe getroffenen Bestimmungen, einschließend die Entschädigung der Lehrlinge betreffend, sind für den Abschluß der Lehrverträge maßgebend und bindend und von der Firma eingehalten zu werden, die bereits bestehende und noch abzuschließenden Lehrverträge während der Dauer der Gültigkeit des Tarifvertrages einzuhalten.“

Angesichts des Umstandes, daß gegen die Rechtsgültigkeit der Regelung der Lehrlingsverhältnisse durch Tarifvertrag immer wieder Einwendungen erhoben werden, ist diese auf die geltenden Gesetze gestützte Entscheidung beachtenswert.

Das Feiernach Feiernach ist verboten.

Wir lesen in der „Sozialen Praxis“: Wie streng manche Arbeiterorganisationen über die Einhaltung der tariflichen Arbeitsbeschränkung wachen, beweist ein Streitfall im Holzgewerbe. Der jüngst das Altonaer Gewerbegericht beschäftigte. Ein Tischler, der nach Feiernach in einer eigenen Werkstatt Tischlerarbeiten für andere entgeltlich anfertigte, war von seiner Firma auf Veranlassung des Betriebsrats entlassen worden, da der Holzarbeiter-Verband in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes beschlossen hatte, solche Überzeitarbeiter von der Arbeitsvermittlung auszuschließen. Der Tischler klagte gegen seine Firma und den Betriebsrat auf Wiedereinstellung, Lohnnachzahlung und Fertigstellung des angefangenen Akkords. Der Gewerbegerichtsvorsitzende stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß in Deutschland gütlicher Weise nach Feiernach noch jemand machen könne, was er wolle, jedoch wies der Arbeitervertreter auf den entgegengesetzten Standpunkt der organisierten Holzarbeiter und des Schlichtungsausschusses in Hamburg hin, worauf die Verhandlung zu weiteren Feststellungen vertagt wurde. Inzwischen hat der Schlichtungsausschuß in Altona in derselben Sache zuungunsten des klagenden Tischlergehilfen entschieden.

Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse.

Für die Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten erhalten die örtlichen Schlichtungsausschüsse eine wachsende Bedeutung. Ihren Entscheidungen wird mit Recht ein steigendes Interesse entgegengebracht. Es ist daher zu begrüßen, daß verschiedene Schlichtungsausschüsse dazu übergegangen sind, regelmäßige Mitteilungsblätter herauszugeben, die zunächst nur den angezogen Interessenten zugestellt wurden, nun aber weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Wir nennen hier das Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, welches monatlich zweimal erscheint und von der Presseabteilung des Schlichtungsausschusses, Berlin N. 4, Schlegelstraße 2, zum Selbstkostenpreise abgegeben wird. Das Blatt kann auch zum Preise von 4 Mk. vierteljährlich durch die Post bezogen werden. Dem gleichen Zweck dienen die Mitteilungen der Schlichtungsausschüsse in Württemberg, die vom Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse in Württemberg, Abteilung Statistik und Presse, in Stuttgart, Königstraße 18, zu beziehen sind und zum Selbstkostenpreise abgegeben werden.

Diese Blätter beschränken sich nicht auf die Mitteilung gefällter Entscheidungen, sondern behandeln auch einschlägige Rechtsfragen in besonderen Aufsätzen. Wenn man in Betracht zieht, daß insbesondere durch das Betriebsrätegesetz den Schlichtungsausschüssen wichtige Aufgaben zugewiesen sind und in den einzelnen in Betracht kommenden Fragen die Rechtslage keineswegs immer klar ist, muß anerkannt werden, daß diese Mitteilungsblätter eine wichtige Funktion erfüllen; ihre weitere Verbreitung erscheint recht wünschenswert.

Eingekandt.

Zur Konferenz der Bildhauer.

Der Abtritt zum Deutschen Holzarbeiter-Verband ist auf der Generalversammlung des Zentralvereins der Bildhauer in Würzburg mit großer Mehrheit beschlossen worden. Auch die Modelleure und Gipsbildhauer haben sich, wenn auch nicht mit großer Sympathie, diesem Beschluß gefügt, denn es wurde ein geschlossener Abtritt für das Zweckmäßige gehalten. Es stellte sich aber bald heraus, daß sie sich dort fremd fühlten. Wenn die Berliner Modellbranche über Förderung ihrer Interessen im Deutschen Holzarbeiter-Verband bis heute nicht zu klagen hat, so regt sich doch seit einiger Zeit der Wunsch, in den Bauarbeiter-Verband überzutreten. Gründe hierfür gibt es genügend. Verulich stehen wir täglich mit den Statistateuren und Jägern in engerer Fühlung. Ein gemeinsamer Streik vom 8. bis 17. April d. J. verhalf uns zu dem Erfolg einer Lohnaufbesserung bis zu 100 Prozent. Im Frühjahr 1919 standen wir mit einem Durchschnittslohn von 2 Mk. pro Stunde weit hinter anderen Berufsgruppen zurück. Mehrfache Verhandlungen mit den Unternehmern brachten uns nur einen Durchschnittslohn von 3,75 Mk. für Antrager, 3 Mk. für Modelleure und 2,65 Mk. für Gipsbildhauer. Im Frühjahr dieses Jahres wurde für das gesamte Hochbaugewerbe in Berlin ein Teuerungszuschlag von 1,25 Mk. pro Stunde zugestanden. Am 8. April traten wir geschlossen mit den Statistateuren in den Streit, der infolge gemeinsamer Verhandlungen nach zehn Tagen mit einem Grundlohn von 7 Mk. beendet werden konnte. Auch verprieß ich mit weiteren Kollegen der Modellbranche eher für den Bauarbeiter-Verband zu gewinnen, als ein Interesse für den Verband der Holzarbeiter bei demselben zu erwecken. Die Modelleure und Gipsbildhauer Berlins sind geschlossen für einen Anschluß an den Bauarbeiter-Verband

